

AMTSBLATT

der Gemeinde Klipphausen

www.klipphausen.de

Ausgabe 2/2024 · 1. Februar 2024 · 12. Jahrgang



Sport- und Spielparadies in Scharfenberg eingeweiht

Am 19.12.2023 fand die Einweihung der Sport- und Freizeitanlage im Ortsteil Scharfenberg statt. Voller Vorfreude versammelten sich Kinder der Grundschule Naustadt, der Kita Scharfenberg, anwesende Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie Vertreter der Baufirma GLF GalaBau Dresden und des ausführenden Planungsbüros Schubert, um dieses Ereignis gebührend zu feiern.

■ Ein Areal mit vielen Facetten

Welche Möglichkeiten die neue Sport- und Spielanlage in Scharfenberg bietet, zeigt schon die erste „Bewährungsprobe“ durch die Kinder der Grundschule Naustadt. Nach den offiziellen Worten von Bürgermeister Mirko Knöfel und Ortsvorsteher Marcus Lorenz bedankten sich die Kinder mit einem toll einstudierten Programm. Die Kinder der Kita Scharfenberg sangen mit ihren Erzieherinnen. Die Grundschule Naustadt führte unter der Regie von Sportlehrer Christian Dippner sportliche Einlagen und Gedichtvorträge auf. Nach dem obligatorischen „Bandzerschnitt“ gab es für die Schüler und Schülerinnen kein Halten mehr. Mutige Kletterer, engagierte Fußballer, Läufer und Springer stürmten los und tobten sich auf der Anlage aus.

Mit einer Gesamtfläche von ca. 2.000 m² bestehend aus einer Weitsprunganlage (inkl. zwei Anlaufbahnen), einer zweiläufigen 50 Meter Laufbahn, einer Multisport- und Spielarena sowie einem Kinderspielplatz bietet das Areal ein breites Spektrum an Sport- und Spielspaß. Gerade der Kinderspielplatz weist mit dem fast vier Meter hohen Kletterturm das optische Highlight auf.

Eine Röhrenrutsche, ein Kletternetz, eine Doppelschaukel, dazu noch eine Wipffigur und eine Tischtennisplatte garantieren ein abwechslungsreiches Spielabenteuer.

■ Lob von allen Seiten

Der Bürgermeister Mirko Knöfel lobte die Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Schubert und der Baufirma GLF GalaBau aus Dresden und zeigte sich mit dem Ergebnis gerade wegen der recht geringen Bauzeit von nur etwa vier Monaten sehr zufrieden. „Ich bin erleichtert, dass dieses Projekt, welches schon so lange auf dem Plan stand, endlich erfolgreich umgesetzt wurde“ schob er zufrieden nach. Bauamtsmitarbeiter René Streit gab an: „Bis zum Tag der Einweihung wurde an den Feinheiten sauber gearbeitet“.



Schulleiter Lutz Müller (r.), Bürgermeister Mirko Knöfel (2. v. l.), Stellv. Bürgermeisterin Steffi Horst (3. v. l.) und Ortsvorsteher Marcus Lorenz (l.) übergeben den Spielplatz an die Kinder.

Gerade für den Sportunterricht eröffnet diese Sportanlage neue und vielfältigere Möglichkeiten bei der Umsetzung des Lehrplanes, wie Sportlehrer Christian Dippner und Schuldirektor Lutz Müller anmerkten. Ortsvorsteher Marcus Lorenz lobte ebenfalls die ausführenden Firmen und bedankte sich bei der Gemeinde Klipphausen für das entgegengebrachte Vertrauen und Mitspracherecht bei dieser Baumaßnahme. Gleichzeitig hofft er, dass die Anlage über eine lange Zeit gut erhalten und vom Vandalismus verschont bleibt.

Anja Feder, als Vertreterin des ansässigen Vereins SV Scharfenberg, kann die Aktivitäten auf dem neuen Gelände kaum erwarten.

■ Ein Projekt mit Hilfe der Lommatzcher Pflege

Die Gesamtkosten der Errichtung der Sport- und Spielanlage in Scharfenberg belaufen sich auf ca. 341.000,00 €, worüber 180.475,06 € über das Förderungsprogramm der Lommatzcher Pflege bereitgestellt wurden. Die Fördermittel werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zu 60 % durch den Bund und zu 40 % durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt. Bürgermeister Knöfel merkte stolz an: „Diese Anlage in Scharfenberg ist eine der schönsten Anlagen der Lommatzcher Pflege“.



Kontakte und Bereitschaftsdienste

■ Bereitschaftsdienst der Gemeinde Klipphausen

mit den Ortsteilen Weistropp, Hühndorf, Kleinschönberg,
Sachsdorf, Klipphausen, Sora, Lampersdorf, Lotzen,
Röhrsdorf, Pinkowitz, Gauernitz, Constappel und Wildberg

035204 21 70
Trinkwasser: 0151 14 828 280 oder 0151 14 828 281
Abwasser: 0151 14 828 282 oder 0151 14 828 283
Straßenbeleuchtung: 035204 21755

jeweils zu den Dienstzeiten

Havariedienst Trinkwasser/Abwasser: 0171 7114183

außerhalb der Dienstzeiten

■ Bereitschaftsdienst für den Bereich Scharfenberg

Telefon: 035204 2170

zu den Dienstzeiten

Havariedienst:

Trinkwasser: 0173 5 74 88 92

Kommunalservice Brockwitz-Rödern

(werktags zw. 15:30 bis 6:45 Uhr

sowie an Sonn- und Feiertagen)

Abwasser: 0171 7 11 41 83 Gemeinde Klipphausen

■ Bereitschaftsdienst für den Bereich Triebischtal

Trinkwasser: 03523/774120

Außerhalb der Dienstzeiten sowie

sonn- und feiertags: 0173 5748892

Abwasser:

0172/3533470

Abwasser Taubenheim und Ullendorf: 03521 760512

■ Technischer Bereitschaftsdienst Tyczka Totalgaz

Telefon: 0800 2566611

■ Fäkalienabfuhr Klipphausen

Abfall- & Entsorgungsservice Meißen GmbH & Co. KG

03521/733849

info@ae-meissen.de

■ Bereitschaftsdienst der SachsenEnergie AG

Gas: 0351 50178880

Strom: 0351 50178881

Service-Telefon: 0800 0320010 (kostenfrei)

E-Mail: service@SachsenEnergie.de

■ NOTRUF E

Polizei 110

Notruf 112

Regionaleleitstelle Dresden 0351 501210

Leitstellenruf priorisiert 0351 19296

Krankentransport 0351 19222

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Polizeirevier Meißen 03521 4720

Faxeingang Gehörlose 0351 8155130

■ Sammeltermine:

Restmüll 05. und 19.02.2024

Gelbe Tonne 06. und 20.02.2024

Blaue Tonne 01. und 29.02.2024

Bioabfall 02., 09., 16. und 23.02.2024

Alle Informationen zu Sammelterminen entnehmen Sie
bitte dem Abfallkalender oder auf www.zaoe.de.

Entsorgungsdienst Nehlsen Sachsen GmbH: 03521 76540
ZV Abfallwirtschaft Oberes Elbtal: 0351 4040450

■ Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Klipphausen

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 07.00 bis 12.00 Uhr

■ Außenstelle Burkhardswalde

Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

■ Rufnummern Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten:

Gemeindeverwaltung Klipphausen: 035204 2170

Außenstelle Bürgerbüro Burkhardswalde: 035245 729001

Einwohnermeldeamt Klipphausen: 035204 21720 o. 21721

Internet: www.klipphausen.de

E-Mail: gemeindeverwaltung@klipphausen.de

einwohnermeldeamt@klipphausen.de

■ Sprechzeiten Friedensrichterin Frau Fiebiger Friedensrichter Herr Richter

Dienstag, den 20.02.2024, in der Zeit von 17.00 bis

18.00 Uhr in den Vereinsräumen in Klipphausen, Talstraße 3.

E-Mail: friedensrichter@klipphausen.net

Die Gemeinde Klipphausen begrüßt folgenden neuen Erdenbürger:

| | | |
|-------------------------|--------------------------|--------------------|
| Catalaya Höpfner | 06. Dezember 2023 | Taubenheim |
| Charlie Proß | 12. Dezember 2023 | Weitzschen |
| Juna Siegert | 14. Dezember 2023 | Bockwen |
| Emma Hartmann | 15. Dezember 2023 | Semmelsberg |

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Klipphausen • Talstraße 3 • 01665 Klipphausen

• Telefon: 035204 2170, Fax: 035204 21729 • www.Klipphausen.de,

Gemeindeverwaltung@Klipphausen.de • Verantwortlich: für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Mirko Knöfel • für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen Unterzeichner, bzw. Vereine und sonstige Gemeinschaften **Gesamtherstellung,**

Anzeigen und Vertrieb: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland • Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau, OT Ottendorf, Telefon: 037208/876-0, Fax: 037208/876299,

E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste 2024.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos zur Selbstabholung.

Auflage: 5.000 Exemplare



Amtliche Bekanntmachungen

■ Einladung Sitzung Gemeinderat Klipphausen

Die Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, dem 6. Februar 2024, 19.00 Uhr**, im Groitzscher Hof statt.

■ Einladung Sitzung Technischer Ausschuss

Die Sitzung des Technischen Ausschusses findet am **Dienstag, dem 20. Februar 2024, 19.00 Uhr**, in der Gemeindeverwaltung Klipphausen statt.

■ Einladung Sitzung Ortschaftsrat Tanneberg

Die Sitzung des Ortschaftsrates Tanneberg findet am **Mittwoch, dem 21. Februar 2024, 19.00 Uhr** in der Feuerwehr Tanneberg statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Sitzungskalender oder der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite der Gemeinde unter www.klipphausen.de/bekanntmachungen.

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Jubilaren zum Geburtstag und wünschen Ihnen alles erdenklich Gute, Gesundheit und einen schönen Verlauf Ihres Festes.

| | | | |
|--------|---------------------|--------------|----------------|
| 02.02. | Erika Milek | Scharfenberg | 82. Geburtstag |
| 05.02. | Erhard Jacob | Constappel | 92. Geburtstag |
| 06.02. | Werner Schmidt | Constappel | 86. Geburtstag |
| 13.02. | Magda Grzesik | Garsebach | 89. Geburtstag |
| 13.02. | Maria Lippold | Röhrsdorf | 87. Geburtstag |
| 14.02. | Gottfried Lucius | Hühndorf | 91. Geburtstag |
| 14.02. | Dieter Richter | Taubenheim | 88. Geburtstag |
| 14.02. | Heidrun Haußig | Weitzschen | 71. Geburtstag |
| 15.02. | Sonja Hennig | Miltitz | 89. Geburtstag |
| 17.02. | Ilse Großer | Roitzschen | 84. Geburtstag |
| 18.02. | Renate Unger | Taubenheim | 80. Geburtstag |
| 19.02. | Reimund Rohde | Polenz | 84. Geburtstag |
| 20.02. | Renate Proschmann | Constappel | 87. Geburtstag |
| 23.02. | Joachim Vogelgesang | Naustadt | 75. Geburtstag |
| 23.02. | Hans Nellen | Klipphausen | 82. Geburtstag |
| 24.02. | Elsa Claus | Miltitz | 88. Geburtstag |
| 25.02. | Sabine Schmidt | Constappel | 77. Geburtstag |
| 26.02. | Monika Kümmel | Lampersdorf | 77. Geburtstag |
| 27.02. | Helga Kunze | Scharfenberg | 87. Geburtstag |

Nachtrag zum letzten Amtsblattbeitrag 01/24 wegen fehlender Passagen

■ Auszug – Bericht über die Sitzung des Ortschaftsrates Gauernitz am 9. November 2023

Sehr viele Einwohner kamen als Gäste und dies wohl vor allem durch den angekündigten erneuten TOP und mittlerweile Dauerbrenner der angedachten Lückenbebauung „Am Ton“. Zum Sachstand wurde festgestellt, dass die erwartete Stellungnahme des NABU noch nicht vorliegt, im Gemeinderat wurde der Fortführung des Vorhabens mit einer Stimme Mehrheit zugestimmt. Schwerpunkt in diesem OR war die angekündigte Positionierung der Ortschaftsräte bezüglich Unterstützung oder Ablehnung der seitens Gemeinde geplanten Planungs- und möglicherweise letztendlich Bauvorhabens. Auch wurde nochmal darauf hingewiesen, dass es keine rechtliche oder wirklich verfahrensrelevante Abstimmung ist, jedoch haben selbstverständlich unsere Bürger ein berechtigtes Interesse, den Standpunkt der Ortschaftsräte zu kennen.

Vor der Abstimmung fasste die Bürgerinitiative ihre Standpunkte nochmals zusammen.

Es waren drei Ortschaftsräte anwesend, ein entschuldigter Ortschaftsrat gab seine Entscheidung per Vollmacht an den Ortsvorsteher.

| | |
|-------------------------------|---|
| Anzahl Ortschaftsräte gesamt: | 6 |
| abgegebene Stimmen: | 4 |
| davon Befürwortung: | 0 |
| Ablehnungen: | 2 |
| Enthaltungen: | 2 |

Von anwesenden Bürgern wurde die Bürgerinitiative noch auf den formalen Weg der Bürgerversammlung hingewiesen, der bisherige Ortstermin erfüllte diese Anforderungen nicht.

■ Einladung zur Einwohnerversammlung für den Ortsteil Gauernitz

Am **Mittwoch, dem 7. Februar 2024, 19:00 Uhr**, findet im Vereinshaus in Constappel eine Einwohnerversammlung für den Ortsteil Gauernitz zum Thema Änderung B-Plan Am Ton statt.

**Unsere Homepage:
www.klipphausen.de**

**Das nächste Amtsblatt der Gemeinde Klipphausen
erscheint am 1. März 2024.
Redaktionsschluss ist am 16. Februar 2024.**



■ Bericht von der außerordentlichen Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2023

■ Vergabe von Bauleistungen für die Sanierung des Jahnbad Miltitz 1. BA – Los 3 Edelstahlbecken

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung haben fünf Firmen die Ausschreibungsunterlagen abgefordert. Zur Angebotseröffnung am 04.12.2023 lagen drei Angebote vor. Die Prüfung durch die Bauplanung Bautzen GmbH ergab, dass das wirtschaftlichste Angebot von der Fa. hsb germany GmbH aus Berlin in Höhe von 913.772,35 € netto abgegeben wurde. Die Kosten liegen über dem vom Planer kalkulierten Budget von 902.120,00 € netto vom 25.10.2023 aber im Haushaltsbudget.

Der Gemeinderat Klipphausen hat die Vergabe an die Fa. hsb germany gmbh mehrheitlich beschlossen.

■ Allgemeine Bauangelegenheiten

- Dem Antrag zum Umbau und zur Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses auf dem Flurstück 68 der Gemarkung Naustadt hat der Gemeinderat Klipphausen mehrheitlich zugestimmt.
- Vom Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Kalkberg“ der Großen Kreisstadt Meißen werden die Belange der Gemeinde Klipphausen nicht berührt. Seitens der Gemeinde Klipphausen bestehen keine Einwände und Bedenken zum Bebauungsplan.
- Vom Vorentwurf des Bebauungsplans „Meißen-Nord Teil 2“ der Großen Kreisstadt Meißen werden die Belange der Gemeinde Klipphausen nicht berührt. Seitens der Gemeinde Klipphausen bestehen keine Einwände und Bedenken zum Bebauungsplan.

■ Annahme von Spenden

Im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Annahme von fünf Spenden einstimmig zugestimmt.

■ Globalberechnung für die Abwasserentsorgung als Einheitseinrichtung der Gemeinde Klipphausen

Nach Vorliegen der Fortschreibung der Globalberechnung für die Schmutzwasserentsorgung als Einheitseinrichtung ist das Ergebnis durch den Gemeinderat festzustellen und zu beschließen. Die Gemeinderäte nehmen die Globalberechnung nebst Flächenzusammenstellung und die Kosten zur Kenntnis. Insbesondere die zukünftigen Flächen und Kosten wurden erörtert und von den Gemeinderäten gebilligt.

- Das höchstzulässige Betriebskapital beträgt: 49.697.899,55 EUR
- Das angemessene Betriebskapital AW wird festgesetzt auf 41.101.630,20 EUR (§ 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG)
- Die Gesamtbemessungseinheiten – Nutzungsfläche – betragen 6.432.180 m²
- Der höchstzulässige Beitragssatz beträgt pro m² Nutzungsfläche 7,72 EUR Der angemessene Beitragssatz pro m² Nutzfläche 6,39 EUR
- Der weitere Beitragssatz pro m² Nutzfläche (gem. § 38a AbwS) 4,60 EUR

Dem Satzungsgeber liegt damit bei der Beschlussfassung über den Beitragssatz eine Globalberechnung vor, der sich entnehmen lässt, dass der Ortsgesetzgeber das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Der in der Satzung vermerkte weitere Beitragssatz ist nur für den Fall vorgesehen, wenn bei der Beitragserhebung im Alt-Bereich Triebischtal Grundstücke übersehen wurden. Es ist weder beabsichtigt noch satzungsrechtlich möglich, weitere Beiträge über die bereits erhobenen 6,39 EUR/m² zu erheben.

Der Gemeinderat Klipphausen hat der Globalberechnung mehrheitlich zugestimmt.

■ Abwassersatzung als Einheitseinrichtung der Gemeinde Klipphausen

Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates und Vorliegen der Gebührenkalkulation sollen die Abwassersatzungen der Entsorgungsgebiete Klipphausen und Triebischtal zu einer einheitlichen Satzung zusammengeführt werden. Die Verwaltung schlägt vor, die Abwassersatzung des Entsorgungsgebietes Triebischtal, die im Mai 2022 neu beschlossen und an die aktuellen Gesetze und der Rechtsprechung angepasste wurde, als Grundlage der neuen Abwassersatzung anzuwenden.

Die in der Satzung festgelegten Beiträge wurden aus der Fortschreibung der Globalberechnung für die Entsorgungsgebiete Klipphausen und Triebischtal entnommen.

Für die festzusetzende Gebühr ab 2024 wurde eine neue Gebührenkalkulation erstellt, welche die aktuellen Kalkulationen der Entsorgungsgebiete Klipphausen und Triebischtal in ihrer Rückwirkung betrachtet und zusammenführt und für die Vorkalkulation der nächsten drei Jahre nur noch ein gemeinsames Entsorgungsgebiet berücksichtigt.

In der Gebührenkalkulation wurde eine Überdeckung festgestellt. Sie hat sich daraus ergeben, dass in den zurückliegenden Jahren 2020 bis 2023 durch niedrigere Kosten entstanden sind, als ursprünglich kalkuliert. Diese Überdeckung wirkt sich in den kommenden Jahren reduzierend auf die Gebühr aus. Dennoch müssen für die kommenden Jahre Kostensteigerungen berücksichtigt werden – das betrifft insbesondere die Steigerung der Betriebskosten (Personal, Energie, Betriebsführung), aber vor allem eine Erhöhung der Gebühren der Zweckverbände für deren Anlagen (Überregionale Kanäle und Kläranlagen). Trotz der allgemeinen Kostensteigerungen konnte die in den Einwohnerversammlungen prognostizierte Gebühr erreicht werden. Um die Kostensteigerung am übersichtlich abzubilden, wurde eine Staffelung der Gebühren in den nächsten drei Jahren festgelegt.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Insbesondere die sich für das Entsorgungsgebiet Triebischtal ergebende Gebührenabsenkung wird sich direkt in den neuen Abschlägen, welche mit der Endabrechnung 2023 mitgeteilt werden, widerspiegeln. Aufgrund des hohen Umstellungsaufwandes müssen die Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit der Anpassung zur Jahresmitte rechnen.

Die Gemeinderäte haben im Rahmen der Beschlussfassung der Globalberechnung die Parameter für die Satzung festgelegt. Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat Klipphausen mehrheitlich beschlossen:

1. Das angemessene Betriebskapital AW wird festgesetzt auf 41.101.631,20 EUR (§ 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG)
2. Der angemessene Beitragssatz pro m² Nutzfläche 6,39 EUR
3. Der weitere Beitragssatz pro m² Nutzfläche (gem. § 38a AbwS) 4,60 EUR
4. Die Schmutzwassergebühr für zentral entsorgte Grundstücke:
Entsorgungsjahr 2024: 2,44 EUR/m³
Entsorgungsjahr 2025: 2,55 EUR/m³
Entsorgungsjahr 2026: 2,65 EUR/m³
5. Die Grundgebühr pro Wohneinheit 8,60 EUR
6. Den Erlass der Abwassersatzung in der vorliegenden Fassung.

■ Verzichtserklärung Vorkaufsrecht

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, auf das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächsWaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführtes Flurstück zu verzichten:

Gemarkung: Gauernitz
Flurstück: 246
Nutzungsart: Wohngrundstück



Amtliche Bekanntmachungen

■ Bericht von der Gemeinderatssitzung am 16. Januar 2024

■ Informationen aus der Verwaltung

Der Bürgermeister hat bekannt gegeben, dass der Förderbescheid für den 2. Änderungsantrag sowohl von Bund als auch vom Land eingegangen sei. Die Förderung erfolgt in voller Höhe, so dass die Kosten in Höhe von 40 Mio. Euro gedeckt sind.

Außerdem berichtete der Bürgermeister über die Statistik von 2023. Ein Bericht dazu ist auf Seite 23 zu finden.

■ Ermächtigung des Bürgermeisters zur Verhandlung und Vereinbarung städtebaulicher Verträge zum Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“

Zur Sicherung und Wahrung der kommunalen Interessen, sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ städtebauliche Verträge mit den Vorhabensträgern geschlossen werden. Um standortspezifische Bedingungen in die Verträge einfließen zu lassen, soll der Bürgermeister ermächtigt werden die Verhandlungen durchzuführen und die städtebaulichen Verträge zu schließen. Zur Wahrung der kommunalen Interessen sollen die städtebaulichen Verträge mindestens folgenden Inhalt haben:

- Die Vorhabensträgerin wird verpflichtet, die endgültige Planung, Vermessung und erstmalige Errichtung einer Windkraftanlage sowie alle dafür notwendigen temporären Anlagen, insbesondere Baustraßen, Kranstellplätze etc. auf eigene Rechnung herzustellen
- Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, in Abstimmung mit der Gemeinde, Schäden an kommunalen Infrastrukturanlagen auf eigene Kosten zu beseitigen und ihr vor Maßnahmenbeginn eine Beweissicherung zu übergeben
- Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, ausgehobenen Mutterboden vor Ort im nutzbaren Zustand zu erhalten. Seine Verbringung außerhalb des B-Plangebietes bedarf der Zustimmung der Gemeinde
- Die Vorhabenträgerin wird zur anteiligen Umsetzung und Pflege der im Bebauungsplan „Windenergienutzung WI02 Baeyerhöhe“ festgesetzten Kompensationsmaßnahmen verpflichtet
- Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, gegenüber der Gemeinde eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder öffentlichen Sparkasse bis 2 Monate nach Erfüllung aller Vertragsbedingungen zu leisten
- Die Vorhabenträgerin wird anteiligen zur Erstattung des Personal- und Sachaufwands der Gemeinde und der externen Kosten für die Erstellung des B-Plans und der dafür notwendigen Änderung des Flächennutzungsplans verpflichtet. Je Baufenster beträgt der Anteil 20 %.
- Die Vorhabenträgerin und die Gemeinde werden zur wechselseitigen Bereitstellung von Flächen, Kabeltrassen, Zufahrten, Baulasten etc. zur Erschließung des Vorhabens verpflichtet
- Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet die Netzinfrastruktur – bestehend aus einer Kabeltrasse und dem Anschluss an eine Übergabestation – für weitere Windkraftanlagen im Geltungsbereich des B-Planes zur Verfügung zu stellen

Durch die Verträge werden die gesamten im B-Plan-Verfahren entstandenen Kosten auf die fünf Anlagen umgelegt, wodurch das B-Plan-Verfahren für die Gemeinde kostenneutral aufgeht.

Um rechtssicher agieren zu können, ist die Beschlussfassung zurückgestellt worden. Der Bürgermeister kann jedoch die Verhandlungen vorab aufnehmen.

■ Allgemeine Bauangelegenheiten

Der Gemeinderat Klipphausen hat dem nachträglichen Bauantrag zur Errichtung eines Schafstalls auf dem Flurstück 175/3 der Gemarkung Röhrsdorf mehrheitlich zugestimmt.

Vom Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohn- und Gewerbestandort SPOWATEC GmbH“ Gemarkung Deila Flurstück 24/13 der Gemeinde Käbschütztal werden die Belange der

Gemeinde Klipphausen nicht berührt. Seitens der Gemeinde Klipphausen bestehen keine Einwände und Bedenken zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

■ Information zu Baumaßnahmen aus dem Jahr 2023

Der Bauamtsleiter berichtet anhand einer Präsentation über abgeschlossene Baumaßnahmen der Gemeinde im Jahr 2023, noch fertig zu stellende und geplante Baumaßnahmen 2024.

■ Übertrag von Haushaltsmitteln aus 2023 in das Jahr 2024

Der Gemeinde liegen mit Durchführung des Kassenjahreswechsels die vorläufigen Jahresergebnisse 2023 vor. Für Vorhaben, für welche im Jahr 2023 Mittel in den Haushalt eingeplant waren, jedoch noch nicht fertig gestellt wurden und somit noch Ausgaben zu erwarten sind, sind die jeweiligen Restmittel in das Folgejahr zu übertragen.

Entsprechend der Übersicht sind die jeweiligen Mittel für das entsprechende Vorhaben aus 2023 in das Folgejahr 2024 zu übertragen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich dem Übertrag der Mittel aus 2023 in das Folgejahr 2024 für die entsprechenden Vorhaben für Auszahlungen von insgesamt 6.751.908,99 € und Einzahlungen insgesamt aus übertragenen Ermächtigungen von 6.568.919,94 € zugestimmt.

■ Folgende Maßnahmen können somit im Jahr 2024 fortgesetzt werden:

Der Gemeinderat beschloss in seiner Januarsitzung am 16.01. die Übertragung finanzieller Mittel aus dem Haushalt 2023 in einer Höhe von über 6,7 Millionen EUR für 53 Maßnahmen. Damit wird ein Finanzvolumen in einer Höhe übertragen, das anderen Kommunen für ein ganzes Haushaltsjahr zur Verfügung steht. Insgesamt waren im Jahr 2023 rund 22,2 Millionen EUR für Investitionen eingeplant. Für Projekte, die im vergangenen Jahr noch nicht abgeschlossen werden konnten, ist damit die Finanzierung auch für das Folgejahr unabhängig vom Beschluss für den Haushaltsplan 2024 gesichert.

Der größte Anteil der Kosten entfällt dabei auf Investitionen, so unter anderem auf den Breitbandausbau mit rund 2,5 Millionen EUR, die grundlegende Sanierung der Kindertagesstätte Sachsdorf mit über 1,2 Millionen EUR, Straßenbau und Straßenbeleuchtung mit über 740.000 EUR, Trink- und Abwassermaßnahme mit 440.000 EUR. Für die Sanierung des Jahnbad wurden Mittel von 141.600 EUR übertragen.

Demgegenüber werden auch geplante Einnahmen von rund 6,5 Millionen EUR übertragen. Dies sind zum großen Teil Fördermittel, die erst nach Schlussrechnung der Investitionen ausgezahlt werden. Mit über 5,3 Millionen EUR aus der Breitbandförderung erwartet die Gemeinde hier die höchste Einnahme.

■ Abschluss Wasserliefervertrag zwischen der Gemeinde Klipphausen und der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH

Zwischen der Gemeinde Klipphausen und der Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH besteht seit dem 07.12.2000/ 24.01.2001 ein Wasserlieferungsvertrag, der letztmalig mit dem 4. Nachtrag vom 12.12./19.12.2022 angepasst wurde. Gegenstand des Nachtrags war u. a. die Neufassung des § 5 Nr. 2, d. h. die Festsetzung des Wasserlieferpreises sowie dessen zeitliche Befristung bis zum 31.12.2023. Die Vertragsparteien haben sich darauf verständigt, den zwischen ihnen bestehenden Wasserliefervertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2024 neu zu fassen. Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Klipphausen ist der Vertrag durch den Gemeinderat zu bestätigen.

Der Gemeinderat Klipphausen hat dem Abschluss des Wasserliefervertrages in der vorliegenden Fassung einstimmig zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen und den Vertrag zu unterzeichnen.



Amtliche Bekanntmachungen

■ Übertrag von Haushaltsmitteln aus 2023 in das Folgejahr 2024

| Bereich | Bemerkung | geplante Zuwendungen aus 2023 | geplante Investitionen aus 2023 |
|---------------------------|-------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|
| laufender Betrieb: | | | |
| Personal | Stellenbewertung | | 5.447,22 € |
| FFw | Ausstattung | | 18.135,94 € |
| GS Sachsdorf | Sanierung Dach | | 49.672,62 € |
| Räumliche Planung | versch. Maßnahmen | | 11.485,32 € |
| Räumliche Planung | B-Plan GWG Klipphausen | | 40.637,06 € |
| Wasserversorgung | Berstlining | | 124.781,61 € |
| Wasserversorgung | TW-Konzeption | | 32.692,80 € |
| AW Klipphausen | Fahrschule Fortbildung | | 4.143,87 € |
| AW Triebischtal | Tausch SPS Kläranlage Roitzschen | | 20.902,05 € |
| AW Triebischtal | Prüfung Überleitung KA Roitzschen | | 4.461,55 € |
| Gesamt: | | | 312.360,04 € |
| Investitionen: | | | |
| Komm. Liegenschaften | Ausbau Arztpraxis Schloss | | 27.691,40 € |
| Bauhof | Software | | 1.713,60 € |
| Bauhof | Ausstattung | | 1.882,40 € |
| IT | Homepage | 19.992,00 € | 25.000,00 € |
| FFw | Löschwasserversorgung | | 66.000,00 € |
| FFw | Schnelleinsatzzelt | | 5.698,54 € |
| FFw | Löschfahrzeug Scharfenberg | 131.000,00 € | 346.000,00 € |
| FFw | Sirene Lampersdorf/Sora | 15.157,08 € | |
| GS Naustadt | Außenanlagen LEADER-Förderung | | 144.124,05 € |
| Kita Sachsdorf | Ausstattung Kita Sachsdorf | | 66.832,91 € |
| Kita Sachsdorf | grundhafte Sanierung | 323.074,00 € | 1.255.204,05 € |
| Kita Scharfenberg | Industriespüler | | 3.000,00 € |
| Kita Wildberg | Industriespüler | | 3.000,00 € |
| Kita Wildberg | Erneuerung Kita | 70.539,50 € | 281.113,19 € |
| Kita Taubenheim | Klettergerät | | 3.000,00 € |
| Jahnbad | Sanierung 1. BA | 40.000,00 € | 141.580,01 € |
| Wasserversorgung | Notstromgeräte/Pumpen | | 18.088,00 € |
| Wasserversorgung | Notstromgeräte/Pumpen | | 18.088,00 € |
| Wasserversorgung | TW i.V.m. Breitband | | 14.822,57 € |
| Wasserversorgung | TW i.V.m. Breitband | | 101.982,25 € |
| Wasserversorgung | Druckerhöhung Robschütz | | 9.284,13 € |
| Breitband | Baukosten (weiße/grau Flecken) | 5.317.744,02 € | 2.480.853,13 € |
| Breitband | Baukosten (GWG) | 111.419,89 € | |
| AW Klipphausen | Notstromgeräte/Pumpen | | 25.041,65 € |
| AW Klipphausen | Notstromgeräte/Pumpen | | 18.088,00 € |
| AW Klipphausen | Scharfenberg Hinterwinkel | 65.025,68 € | 189.756,73 € |
| AW Triebischtal | Robschütz/ Neidmühle | | 23.723,66 € |
| AW Triebischtal | Phosphoreliminierung KA Miltitz | 83.411,91 € | |
| Gemeindestraßen | Schlackenweg Constappel | | 536.966,27 € |
| Gemeindestraßen | Steinsgasse Roths Schönberg | | 92.229,30 € |
| öffentliche Beleuchtung | Bel.-pauschale LEADER | 119.950,00 € | 78.581,63 € |
| öffentliche Beleuchtung | Beleuchtung i. V. m. Breitband | | 30.060,34 € |
| öffentliche Beleuchtung | Str.bel. Trieb. Teil 2 (Erzweg) | | 4.314,50 € |
| Parks, Landschaftsbau | Geländer Bäckersteig | | 4.000,00 € |
| Parks, Landschaftsbau | Dorfplatz Piskowitz | 80.072,00 € | 107.079,61 € |
| öffentliche Gewässer | Ausgleichsmaßnahme VZ Weistropp | | 142.200,00 € |
| öffentliche Gewässer | Ausgleichsmaßnahme ID535 (Lasuv) | 22.000,00 € | |
| GWG Klipphausen | Erweiterung 5. BA | | 10.000,00 € |
| GWG Röhrsdorf | Erweiterung (Grunderwerb) | | 5.945,69 € |
| GWG Röhrsdorf | Ausgleichsmaßnahme Erweiterung. GWG | | 17.024,40 € |
| Tourismus | Wandertafeln | | 44.007,65 € |
| Tourismus | Radwegkonzeption | | 3.000,00 € |
| Hochwasser 2013 | HW ID 20429 RW-Kanäle Gauernitz, | | |
| Inst. Gauernitzbach | | 169.533,86 € | 92.571,29 € |
| Gesamt | | 6.568.919,94 € | 6.439.548,95 € |



Amtliche Bekanntmachungen

■ Bestellung der Gemeindefeuerwehrleitung

Nach § 14 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Klipphausen waren Neuwahlen im Gemeindefeuerwehrausschuss fällig. In der Gemeindefeuerwehr Klipphausen wurde am 29.11.2023 die Wahl zur Gemeindefeuerwehrleitung durchgeführt. Dabei wurden Kamerad Eric Petermann zum Gemeindefeuerwehrleiter, Kamerad Christoph Hartmann zum 1. stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter sowie Kamerad Franz Jorschick zum stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter Bereich Ausbildung gewählt. Es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die gewählten Kameraden in ihre Funktionen zu bestellen. Der Gemeinderat Klipphausen hat die Bestellung der Kameraden mehrheitlich beschlossen.

■ Verkauf des Flurstückes 215/2 der Gemarkung Robschütz

Der Gemeinde Klipphausen liegt ein Kaufantrag für das Flurstück 215/2 der Gemarkung Robschütz vor. Bei dieser Fläche handelt es sich um vom Antragsteller zum Teil bebaute Erholungsfläche. Das beantragte Flurstück hat eine Größe von 268 m². Der Kaufpreis beträgt 13.600,00 € und wurde durch ein Verkehrswertgutachten vom Landratsamt Meißen – Gutachterausschuss – ermittelt. Das Flurstück wird nicht für kommunale Zwecke benötigt. Der Gemeinderat Klipphausen hat dem Verkauf einstimmig zugestimmt.

■ Verzichtserklärung Vorkaufsrechte

Der Gemeinderat Klipphausen hat mehrheitlich beschlossen, auf

das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB ff, § 17 SächsDSchG, § 27 SächsWaldG sowie SächsNatschG für nachstehend aufgeführte Flurstücke zu verzichten:

1. Gemarkung: Sachsdorf
Flurstück: 21/3
Nutzungsart: Wohngrundstück
2. Gemarkung: Burkhardswalde
Flurstücke: 130
Nutzungsart: Ackerfläche
3. Gemarkung: Klipphausen
Flurstücke: 430 und 434 e
Nutzungsart: Grünfläche
4. Gemarkung: Tanneberg
Flurstück: 318/20
Nutzungsart: Grünfläche
5. Gemarkung: Taubenheim
Flurstücke: 89/3 und 89/6
Nutzungsart: Wohngrundstück
6. Gemarkung: Klipphausen
Flurstück: 622/15
Nutzungsart: Wohngrundstück
7. Gemarkung: Klipphausen
Flurstück: 601/7
Nutzungsart: Gewerbegrundstück

ABDRUCK

Teilnehmergemeinschaft Hirschfeld
www.vlinsachsen.de/Hirschfeld



Gemeinde: Reinsberg | Landkreis: Mittelsachsen

■ Bekanntgabe und Ladung

Die Grundstückseigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten und sonstige Rechteinhaber werden hiermit zu einer

Teilnehmerversammlung der Flurbereinigung Hirschfeld

am Montag, den 4. März 2024 um 18.00 Uhr
im ehemaligen Kulturhaus Hirschfeld
Reinsberger Straße 2, in 09634 Reinsberg eingeladen.

■ Tagesordnung:

1. Stand des Flurbereinigungsverfahrens Hirschfeld
2. Umsetzung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans
3. Finanzierung
4. Beitragserhebung
5. Fragen der Teilnehmer und Diskussion

Auf dieser Teilnehmerversammlung möchte der Vorstand allen Teilnehmern die Grundzüge der im Frühjahr dieses Jahres anstehenden Beitragserhebung erläutern. Weiterhin wird es Informationen über den Stand des Verfahrens und die Umsetzung der geplanten Wegebau-, Wasserbau- und Pflanzmaßnahmen für das Jahr 2024 und 2025 geben. Im Anschluss besteht die Gelegenheit für die Teilnehmer, Fragen an den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu stellen. Bitte nehmen Sie an dieser Versammlung teil und informieren Sie sich, wie Sie aktiv an der Gestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mitwirken und Ihre persönlichen Interessen wahren können.

Hirschfeld, den 8. Januar 2024

gez. Ivonne Karbe, Vorstandsvorsitzende

■ Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Herstellung einer Hochwasserschutz-Linie in Radebeul-Altkötzschenbroda“

Auslegung der Planunterlagen vom 22.01.2024 bis 21.02.2024
in der Gemeindeverwaltung Klipphausen, Talstraße 3, Raum 2.08 (siehe e-Bekanntmachung 99/2023e vom 28.12.2023)

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung einer circa 446 Meter langen Hochwasserschutzanlage in Radebeul-Altkötzschenbroda, die an der evangelischen Friedenskirche in Radebeul Altkötzschenbroda beginnt und nach einem westlichen Verlauf entlang des Hochufers mit einem mobilen Verschluss der Straße „An der Festwiese“ abschließt.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Meißen und betrifft mit seinen Baumaßnahmen die Gemeinde Radebeul, in deren Gemeindegebiet für das Bauvorhaben in den Gemarkungen Kötzschenbroda und Serkowitz Flurstücke beansprucht werden. Für die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in der Gemeinde Radebeul in den Gemarkungen Kötzschenbroda, Naundorf und Serkowitz, sowie nach der nun vorgenommenen Änderung des naturschutzfachlichen Kompensationskonzeptes erstmalig in der Gemeinde Klipphausen, Gemarkung Hartha, beansprucht.





■ **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen (Abwassersatzung – AbwS)**

Auf der Grundlage von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. S. 3901), in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144) Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) sowie § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit den §§ 4, 14, und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie der §§ 1, 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat Klipphausen am 19. Dezember 2023 die nachfolgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) beschlossen:

■ **Inhaltsverzeichnis:**

1. Teil – Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Teil – Anschluss und Benutzung

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Allgemeine Ausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Eigenkontrolle/Überwachung
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

3. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Dezentrale Abwasseranlagen

4. Teil – Abwasserbeitrag

- § 20 Erhebungsgrundsatz
- § 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- § 22 Beitragsschuldner
- § 23 Beitragsmaßstab
- § 24 Grundstücksfläche
- § 25 Nutzungsfaktor
- § 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB
- § 29a Sakralbauten
- § 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen
- § 31 Erneute Beitragspflicht
- § 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern
- § 33 Beitragssatz
- § 34 Entstehung der Beitragsschuld
- § 35 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen
- § 37 Ablösung des Beitrags
- § 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag
- § 38a Weiterer Beitrag

5. Teil – Abwassergebühren

- § 39 Erhebungsgrundsatz
- § 40 Gebührenschuldner
- § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 42 Einleitmenge bei der Schmutzwasserentsorgung
- § 43 Absetzungen
- § 44 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen
- § 45 Höhe der Einleit- und Entsorgungsgebühren
- § 45a Sondergebühren
- § 46 Grundgebühren
- § 47 Starkverschmutzerzuschläge
- § 48 Verschmutzungswerte
- § 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum
- § 50 Vorauszahlungen

6. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 51 Anzeigepflichten
- § 52 Haftung der Gemeinde
- § 53 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
- § 54 Ordnungswidrigkeiten

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 55 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 56 In-Kraft-Treten

1. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Klipphausen (im Folgenden: Gemeinde) betreibt die Beseitigung des anfallenden Abwassers im gesamten Gemeindegebiet als Einheitseinrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder



Amtliche Bekanntmachungen

- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

Häusliche Gesamtabwässer im Sinne des § 45 Abs. 2 sind verunreinigte Wasser aus Haushaltungen, die einer abflusslosen Grube zugeführt werden. Sind an eine solche Grube ein oder mehrere WC angeschlossen, so ist dieser Grubeninhalte Abwasser.

Fäkalien im Sinne des § 45 Abs. 3 sind ausschließlich Kot und Urin. Sie fallen in abflusslosen Gruben mit Trockentoilettenanschluss an.

Klärschlamm im Sinne des § 45 Abs. 3 ist die Mischung des gesamten Grubeninhaltes einer mechanischen oder vollbiologischen Kleinkläranlage, bestehend aus Boden- und Schwimmschlamm.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln und einer Vorflut zuzuführen bzw. sofern erforderlich, vor der Einleitung in den Vorfluter einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. Klärwerke), Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen (sogenannte Anliegergrundstücke) einschließlich Kontroll- bzw. Prüfschacht (Hausanschluss-schächte) (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).

- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erd- oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosselrichtungen für die vergleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht der Gemeinde gehören oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden. Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Entwässerung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksentwässerungsanlagen. Hierunter zählen auch Anlagen in privaten Straßen, Wegen und Plätzen, soweit die Anlagen nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, zu ihren Gunsten dinglich gesichert sind

oder ihr zur Nutzung überlassen wurden. Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 der KKA-VO. Abflusslose Gruben dienen der Sammlung des gesamten Schmutzwassers, einschließlich des anfallenden Grauwassers aus dem Sanitär- und Küchenbereich.

- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder ihr Abwasser in einer abflusslosen Grube sammeln und abfahren lassen, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.
- (5) Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts aus abflusslosen Gruben einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung durch die Gemeinde oder eines von ihr beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie nach § 5 KKA-VO.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (7) Die vorstehenden Regelungen des § 3 gelten nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.



Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen,
 8. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 9. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt,
 10. sonstiges Abwasser sowie Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung die Gemeinde nicht zuständig ist, sowie Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde nach § 7 Abs. 4 zulässig
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Absätze 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser und von sonstigem Wasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn es nach dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für bestehende Einleitungen kann die Gemeinde die Einhaltung von Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um die kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Gemeinde ihn von der Einleitung ausschließen.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder unzulässig sind, um die Störung zu beseitigen.
- Erfolgt ein Anschluss oder eine Benutzung der Anlagen der Gemeinde ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung, kann die Gemeinde unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Grundstückseigentümers mit angemessener Fristsetzung jederzeit eine Abwassereinleitung unterbinden, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder unzulässig sind.
- (6) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete – sofern er Abgabenschuldner ist – darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen.
- (7) Die Gemeinde hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.



Amtliche Bekanntmachungen

- (8) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern, Quell-, unbelastetes Niederschlagswasser darf nicht in Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle eingeleitet werden, die im Klärwerk enden. Die Einleitung von unbelastetem Grund-, Drän-, Quell- und Kühlwasser, Klarwasser aus Brunnenanlagen, Wasser aus Gewässern (= sonstiges Wasser) bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; bei Einleitungen in Schmutzwasseranlagen gilt dies auch für Niederschlagswasser.

§ 8 Eigenkontrolle, Wartung und Überwachung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für die Einleitung sonstigen Wassers im Sinne von § 7 Abs. 4 und 8.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Bestimmungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch einen zertifizierten Fachbetrieb auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage ergeben sich aus der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Bauartzulassung), aus der wasserrechtlichen Erlaubnis, dem Anschlussbescheid der Gemeinde oder aus sonstigen Bestimmungen. Die Überwachung von Kleinkläranlagen nach § 48 SächsWG erfolgt durch mindestens folgende Maßnahmen:
1. Bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, durch Kontrolle der Wartungsprotokolle. Dazu sind die Betreiber zur Zusendung der Wartungsprotokolle einschließlich der Ergebnisse aus den Untersuchungen der Ablaufwerte (Kopien) nach erfolgter Wartung an die Gemeinde verpflichtet. Die Wartungsprotokolle sind unmittelbar nach der Wartung, jedoch spätestens bis 31.01. des Folgejahres an die Gemeinde zu übermitteln.
 2. Die Kontrolle der Abwasseranlagen erfolgt mittels Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben durch geeignete Dritte oder durch eigenes geeignetes Personal. Diese Kontrollen sind höchstens einmal im Kalenderjahr und mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Abweichend von Satz 2 kann die Gemeinde in begründeten Fällen bei wesentlicher oder anhaltender Überschreitung von festgelegten Überwachungswerten kürzere Kontrollabstände und bei regelmäßiger Einhaltung von festgelegten Überwachungswerten längere Kontrollabstände festlegen.
 - (4) Festgestellte Mängel sind von der Gemeinde zu beanstanden. Dem Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu setzen.

Der Betreiber der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist verpflichtet, den beanstandeten Mangel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und dies der Gemeinde anzuzeigen. Erhebliche Mängel sowie trotz Fristsetzung nicht behobene Mängel zeigt die Gemeinde der zuständigen Wasserbehörde an.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften des § 93 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des § 95 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.
- (3) Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner



Amtliche Bekanntmachungen

haften als Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss, so ist für Teile des Anschlusskanals, die ausschließlich einem der Beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig.

- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen:
 1. die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung,
 3. die Ableitung von Abwasser aus Eigenwasserversorgungsanlagen sowie Brauch- und Regenwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage;
 4. der Einbau von Messeinrichtungen zum Zwecke der Absetzung nach § 43.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Erfolgt bereits eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen, liegt hierfür aber keine nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung oder schriftliche Zustimmung des AZV vor, ist eine solche nachträglich zu beantragen. Dies gilt auch für Benutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet worden sind.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu erneuern sowie regelmäßig gründlich zu reinigen.
- (2) Die Gemeinde ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Gemeinde auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen
 - dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient,
 - für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten,
 - wenn die Änderung oder Stilllegung eine Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf dem betreffenden Grundstück ist oder
 - der bisherige Anschluss an die Anlagen oder die Benutzung der Anlagen der Gemeinde ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Zustimmung oder Genehmigung erfolgt ist.

Änderungen nach Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten zu tragen und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.

- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Gemeinde kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.
- (7) Im Rahmen des erstmaligen Anschlusses eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 15 Abs. 3) oder der wesentlichen Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nach § 15 Abs. 5 Satz 2 hat der Grundstückseigentümer oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete der Gemeinde die Dichtheit von allen schmutzwasserführenden Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage (§ 2 Abs. 3) nachzuweisen. Für den Nachweis gelten § 15 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde/dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungsbestimmungen für die Abscheidervorrichtungen und § 14 gelten entsprechend, u. a. auch für die Notwendigkeit zur Führung eines Betriebstagebuchs.
- (2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer und dem



Amtliche Bekanntmachungen

sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

Sofern der Einbau der Hebe- bzw. Pumpanlage durch die Wahl des Entwässerungssystems oder durch die Höhenverhältnisse zwischen Gebäuden und öffentlicher Abwasseranlage zwingend erforderlich ist, trägt die Gemeinde die Kosten für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Errichtung, einschließlich der notwendigen Tiefbauarbeiten, und den Betrieb der Hebe- und Pumpanlage in dem Umfang, wie sie für die Ableitung des Schmutzwassers erforderlich ist. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer abzuschließen. Die Kosten für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Errichtung der Schmutzwasser-Druckleitung sowie der notwendigen Strom- und Steuerkabel auf Privatgrundstücken sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Die Gemeinde legt unter Beachtung der technischen und wirtschaftlichen Randbedingungen den Typ der Anlage fest. Wenn nicht unabsehbare technische Gründe dagegensprechen, werden Schachtpumpwerke im anzuschließenden Grundstück und außerhalb von Verkehrsflächen errichtet.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, am festgelegten Standort der Anlage einen Elektroanschluss bereitzustellen. Die Kosten für den Betriebsstrom werden von der Gemeinde übernommen. Diese werden mit einer jährlichen Pauschale in Höhe von 10,00 € oder über einen Unterzähler nach Verbrauch abgegolten.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich, spätestens in einer Frist von 6 Wochen außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) § 8 und 14 gelten entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Zur Sicherstellung der Überwachung nach § 5 der KKA-VO, kann die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter weitere Nachweise zum Bautyp oder über die wasserrechtliche Erlaubnis oder die Wartung der Anlage verlangen.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gemeinde ist zur Fristsetzung ermächtigt.

§ 19 – Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung der entsprechenden Inhalte der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise (Betriebsanleitung), der DIN 4261 – 1, der DIN EN 12566, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung oder der Kanalanschlussgenehmigung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf oder auf Anordnung der Gemeinde. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Die Gemeinde ein von ihr Beauftragter gibt die Entsorgungstermine bekannt; die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde oder den von ihm Beauftragten den etwaigen Bedarf für eine Entleerung rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. Eine Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter der Sohle des Zulaufrohrs angefüllt sind. Wird bei Kleinkläranlagen mit biologischer Abwasserbehandlung keine Wartung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Schlammspiegelmessungen durch Übergabe des Protokolls der Gemeinde nicht mitgeteilt, erfolgt eine Entsorgung nach Anordnung durch die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann die Inhalte aus dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen bzw. entsorgen lassen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Gemeinde oder beauftragten Dritten ist zur Entleerung, Abfuhr, Entsorgung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Inhalts aus abflusslosen Gruben einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung zu allen Teilen der Anlagen ungehindert Zutritt zu gewähren. § 18 gilt entsprechend.
- (6) Die Überwachung der Eigenkontrolle wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Gemeinde bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle innerhalb von 2 Wochen zuzusenden.
 - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage im Bedarfsfall, mindestens nach den Regelungen des § 5 SächsKKVO.



Amtliche Bekanntmachungen

- (7) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen wird. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

4. Teil – Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge für diejenigen Grundstücke, für die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Beitragsschuld entsteht. Es wird ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben. Die Erhebung weiterer Beiträge für bereits aufgrund früherer Satzungsregelungen beitragspflichtige Grundstücke richtet sich nach § 38a.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 41.101.630,20 EUR festgesetzt.
- (3) Gemäß § 38a werden weitere Beiträge für bereits aufgrund früherer Satzungsregelungen beitragspflichtige Grundstücke erhoben.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 3,50 DM/m² NF-Fläche, das entspricht 1,79 €/m² NF-Fläche, gelten in der Höhe von 1,79 €/m² NF-Fläche als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen oder den Regelungen der Abwassersatzung der Gemeinde entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gemäß § 38a.
- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 - bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche.
- Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO).
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- | | |
|--|-------|
| 1. in den Fällen des § 29 Abs. 2, 3 und 4 und 30 Abs. 5 | 0,5 |
| 2. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a | 1,0 |
| 3. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 4. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um | 0,25. |
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.



Amtliche Bekanntmachungen

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:
 1. Bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Abs. 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29a Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Abs. 1 anwendbar.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Abs. 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Abs. 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens 2 weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Abs. 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 31 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,



Amtliche Bekanntmachungen

3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Abs. 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 6,39 EUR je m² Nutzungsfläche.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils getrennt gemäß § 22 Abs. 3 SächsKAG in 2 Raten. Die erste Rate mit 60 vom Hundert entsteht
 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hatDie zweite Rate mit 40 vom Hundert entsteht 12 Monate nach Entstehen der ersten Rate.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals, begonnen wird. Die Vorauszahlung nach Satz 1 wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung, entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 entsprechen; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet,

auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37 Ablösung des Beitrages

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

§ 38a Erhebung eines weiteren Beitrages

- (1) Die Gemeinde erhebt für alle Grundstücke, für die schon ein erstmaliger Beitrag gemäß § 21 Abs. 4 nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen oder den Regelungen der Abwassersatzung der Gemeinde entstanden ist, einen weiteren Beitrag. Dies gilt ausschließlich für diejenigen Grundstücke, für die eine Beitragsschuld bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist. Unerheblich ist, ob der Beitrag beglichen, gestundet, erloschen oder vollstreckt worden ist.
- (2) Der Beitragssatz für den weiteren Beitrag beträgt 4,60 EUR je m² Nutzungsfläche.
- (3) Für den weiteren Beitrag gelten § 21 bis § 38 entsprechend.

5. Teil – Abwassergebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Diese werden erhoben für

- a) die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung (Einleitungsgebühren nach § 45 Abs. 1),
- b) die Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Gruben sowie aus Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebühren nach § 45 Abs. 2 und 3),
- c) Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Entsorgungsgebühren nach § 45 Abs. 4) und
- d) Grundgebühren für zentral an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossene Grundstücke (Grundgebühren nach § 46).

Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser oder sonstige Wasser anfällt, das in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Gebührenschuldner bei Grundstücken mit gemeinschaftlichem Eigentum aufgrund WEG ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Erfolgt eine Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührenschuldner. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 41 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser erzeugt.



Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 und 8 bemisst sich die Einleitgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge,
- bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 - bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 - das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und
 - das auf Grundstücken anfallende und nicht in Nrn. 1 bis 3 erfasste sonstige Wasser, welches nachweislich in öffentliche Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4 und 8 sowie nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 geeignete Messeinrichtungen), die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und unter Plombenverschluss stehen müssen, auf seine Kosten anzubringen, zu erneuern und zu unterhalten.
- (3) Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Der Zähler ist von der Gemeinde abzunehmen und zu verplomben. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsweise der Zähl-einrichtung im Einzelfall vor. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gelten die Regelungen der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde.
- (4) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Wasser- und Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist die Gemeinde zur Schätzung berechtigt; § 162 Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (5) Die temporäre Einleitung erheblicher Wasser- oder Abwassermengen, z.B. bei Baumaßnahmen oder aufgrund der Entleerung eines Pools oder eines sonstigen Wasserspeichers oder einer Rückhalteanlage („Schwallentleerung“), bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige durch den Grundstückseigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten sowie der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde; eine erhebliche Wasser- oder Abwassermenge liegt vor, wenn die temporär eingeleitete Menge insgesamt mehr als zwei Kubikmeter pro Tag beträgt. Die Gemeinde kann für die Einleitung auch einen Zeitpunkt vorgeben und/oder eine mengenmäßig gedrosselte Einleitung bestimmen. Bei Starkregenereignissen sowie bis zwei Tage nach solchen Ereignissen sind Schwallentleerungen generell unzulässig.

§ 43 Absetzungen

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Die Absetzung von Wassermengen für die Nutzung über den „Gartenwasserzähler“ wird erst wirksam, wenn der Wasserverbrauch von 20 m³ pro Person im Abrechnungsjahr überschritten wird. Der Nachweis ist durch den Gebührenschuldner durch eine entsprechende Messeinrichtung

(z. B. Brauchwasserzähler) zu erbringen. Für den Einbau dieser Messeinrichtung gilt § 42 Abs. 2 und 3.

- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
- je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 - je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 2.1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794]) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 35 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sollen spätestens bis zum 15.01. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Zählerstände sind der Gemeinde gleichfalls bis zu diesem Stichtag zu melden.

§ 44 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

- (1) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers. Im jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt im Sinne von Satz 1 als Abwassermenge die Menge des aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommenen Abwassers laut Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges in Kubikmeter.
- (2) Wird Abwasser (außer Abwasser nach Abs. 1) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen öffentlichen Kanal ohne Anbindung an die zentrale Kläranlage entwässern.

§ 45 Höhe der Einleit- und Entsorgungsgebühren

- (1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 39 Bst. a) beträgt die Einleitgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird,
- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| für das Entsorgungsjahr 2024 | 2,44 € je Kubikmeter Abwasser, |
| für das Entsorgungsjahr 2025 | 2,55 € je Kubikmeter Abwasser, |
| für das Entsorgungsjahr 2026 | 2,65 € je Kubikmeter Abwasser, |
- (2) Für die Teilleistung Entsorgung von Abwasser, das aus abflusslosen Gruben zum Sammeln häuslicher Gesamtabwässer und Gruben zum Sammeln von WC-Spülwasser entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt wird (§ 39 Bst. b), beträgt die Entsorgungsgebühr 15,22 € je Kubikmeter.



Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalien und Klärschlämmen, die aus abflusslosen Gruben oder aus Kleinkläranlagen entnommen, abgefahren und in einem Klärwerk gereinigt werden (§ 39 Bst. b) beträgt die Entsorgungsgebühr 24,15 € je Kubikmeter.
- (4) Für die Teilleistung Einleitungen in öffentliche Kanäle (§ 39 Bst. C), die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Entsorgungsgebühr 1,76 € je Kubikmeter.

§ 45 a Sondergebühren

- (1) Sondergebühren entstehen für Saugschlauchlängen über 21 m bei der Teilleistung Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben oder aus Kleinkläranlagen nach § 44. Die Sondergebühr beträgt 0,83 € je m.

§ 46 Grundgebühren

- (1) Neben den Einleitungsgebühren nach § 45 Abs. 1 und 4, wird für baulich genutzte Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen nach § 39 a) angeschlossen sind, eine Grundgebühr erhoben:
 - a. für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach der Zahl der Wohnungen (Wohneinheit),
 - b. für sonstige Grundstücke nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler
- (2) Die Grundgebühr je Wohneinheit beträgt 8,60 EUR/pro Monat.
- (3) Als Wohneinheit gilt die Gesamtheit von einzelnen oder mehreren nach außen durch eine Wohnungsabschlusstür oder, falls eine solche fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammengefasste Räume innerhalb eines Gebäudes, die einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum oder Hausflur oder einen sonstigen Zugang hat und die unabhängig von ihrer derzeitigen Ausstattung dem Wohnen oder einem längeren Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt sind. Leerstehende Wohngebäude mit öffentlichem Wasseranschluss werden grundsätzlich als eine Wohnung bewertet. Leerstehende Wohnungen in bewohnten Grundstücken werden grundsätzlich mit der Grundgebühr veranlagt. Bei Vorlage von Bauanträgen zur Veränderung des Wohnungszuschnittes erfolgt eine Neufestlegung der Wohneinheiten durch die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.
- (4) Sonstige Grundstücke sind solche, deren Räumen überwiegend zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Gewerbebetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen oder kulturellen Bereiches, sowie der Wissenschaft und Forschung; eigene Geschäftsräume von freiberuflich tätigen Personen außerhalb der Wohneinheit) - sowie Räumlichkeiten mit Sondernutzung.
Für sonstige Grundstücke beträgt die Grundgebühr bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

| | |
|---------------|-----------------|
| bis 2,5 m³/h | 8,60 EUR/Monat |
| bis 6,0 m³/h | 20,64 EUR/Monat |
| bis 10,0 m³/h | 34,40 EUR/Monat |

Verfügt ein Grundstück über mehrere Anschlüsse entsteht für jeden Anschluss eine Grundgebühr.
- (5) Kleingewerbebetriebe ohne eigenen Trinkwasseranschluss in Wohnbauten sowie Bauwasserzähler werden jeweils einer Wohneinheit gleichgesetzt.
- (6) Verfügt ein sonstiges Grundstück (Abs. 4) über eine oder mehrere Wohneinheiten (Abs. 3), fällt für jeweils jede Nutzung eine Grundgebühr nach Abs. 2 und Abs. 4 an.
- (7) Bei beweglichen Wasserzählern (insbesondere bei Standrohren) entfällt die Grundgebühr.
- (8) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 47 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben. Die Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt.

§ 48 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden. Die Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt.

§ 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 45 Abs. 2 bis 4 und 45a Abs. 1 nach erbrachter Leistung oder in den Fällen des § 45 Abs. 1 und § 46 Abs. 1 und 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschuldners im Laufe des Veranlagungszeitraumes (Absatz 2) ist die Gemeinde auf Antrag der Gebührenschuldner berechtigt, die Abwassergebühren stichtagsbezogen festzusetzen, wobei für kalenderjährliche Gebühren für jeden angefangenen Monat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet wird.

§ 50 Vorauszahlungen

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 45 Abs. 1 und 4 sowie § 46 Abs. 2 sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der Abschlag erfolgt zweimonatlich in 6 Vorauszahlungen, beginnend im März eines jeden Jahres.
- (2) Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

6. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 51 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde anzuzeigen:
 1. den Erwerb oder die Veräußerung sowie jedwede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks; die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten,
 2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen mit Typ, Baujahr und Größe des Faul- bzw. Sammelraumes, soweit dies noch nicht geschehen ist.
 3. Änderungen des Anschlusses oder der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen,
 4. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners,
 5. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde,
 6. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks oder der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung von Gebühren oder Beiträgen ändert oder ändern kann.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 43),



Amtliche Bekanntmachungen

2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 3. den sofortigen Entleerungsbedarf von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (insbesondere bei Störungen etc.),
 4. den Einbau von Messeinrichtungen,
 5. die beabsichtigte temporäre Entleerung in eine öffentliche Abwasseranlage gemäß § 42 Abs. 5.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist. Die Gemeinde ist zur Fristsetzung berechtigt.

§ 52 Haftung der Gemeinde

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 53 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 54 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 und 8 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Zustimmung oder Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Gemeinde herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt, Betriebstagebuch, Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder vollständig vorlegt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können mit Geldbuße in Höhe von 5 bis 1.000 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 51 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG können mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig nach § 135 Abs. 1 Nr. 14 und 22 SächsWG, in Verbindung mit der auf Grund von § 65 SächsWG erlassenen KKA-VO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 KKA-VO die Baufertigstellung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 oder 3 KKA-VO die Eigenkontrolle oder Wartung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder durchführen lässt,
 3. entgegen § 4 Abs. 4 KKA-VO ein Betriebsbuch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anlegt, führt, vorlegt oder übergibt.
 Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers




Amtliche Bekanntmachungen

nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 10. 2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 56 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben. Abweichend davon entsteht der weitere Beitrag nach § 38a mit dem Inkrafttreten dieser Satzung für alle Grundstücke im ehemaligen Entsorgungsgebiet Triebischtal, für die bis zum 30. Juni 2022 bereits eine Beitragsschuld entstanden ist. Für Grundstücke, für die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragsschuld erstmals entsteht, entsteht nur der Beitrag nach § 33 der Satzung.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung Entsorgungsgebiet Klipphausen in der Fassung vom 01. Januar 2023 und die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen, Entsorgungsgebiet Triebischtal (OT Burkhardswalde, Garsebach, Groitzsch, Kettewitz, Kobitzsch, Miltitz, Munzig, Perne, Piskowitz, Robschütz, Roitzschen, Rothschönberg, Seeligstadt, Semmelsberg, Schmiedewalde, Sönitz, Tanneberg, Taubenheim, Weitzschen, Ullendorf) in der Fassung vom 20. Februar 2023 außer Kraft.

Klipphausen, 20.12.2023


Mirko Knöfel
Bürgermeister



Dienstsiegel

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Öffentliche Ausschreibung für eine Ausbildung bei der Gemeinde Klipphausen

Die Gemeindeverwaltung Klipphausen bietet zum Beginn des Ausbildungsjahres 2024 einen Ausbildungsplatz für den Beruf der/des

Verwaltungsfachangestellten (Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung)

an.

Das Tätigkeitsfeld von Verwaltungsfachangestellten umfasst vielfältige Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung. Schwerpunkte sind die Sachbearbeitung in den verschiedenen Bereichen der Gemeindeverwaltung und der Kontakt mit dem Bürger. Die Anwendung von Gesetzen/Rechtsvorschriften ist wichtiger Bestandteil der Ausbildung und des späteren Berufsalltages.

■ Voraussetzungen:

- guter Realschulabschluss oder Abitur

■ Wir erwarten:

- gute schulische Leistungen, insbesondere in Deutsch und Mathematik
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, sowie gute Umgangsformen
- schnelle Auffassungsgabe und Genauigkeit
- hohe Lern- und Leistungsbereitschaft

■ Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche, dreijährige Ausbildung im dualen System
- Anwendung des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)
- gute Zukunftsperspektiven

Angesichts der angestrebten Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht. Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen, auch Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) –, werden bei vergleichbarer Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Anfallende Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Umschlag beigefügt ist.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) richten Sie bitte bis zum **28.02.2024** vorzugsweise per E-Mail an: anja.jaehnigen@klipphausen.de

oder:

Gemeinde Klipphausen
Frau Jähnigen
Talstraße 3
01665 Klipphausen



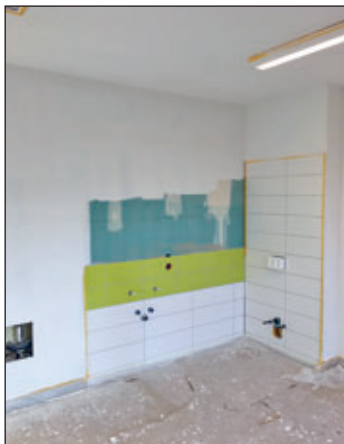
Amtliche Bekanntmachungen

■ BAUTAGEBUCH: Bericht über das aktuelle Baugeschehen in der Gemeinde Klipphausen

Nach kurzer Erholungspause über den Jahreswechsel geht es auch 2024 wieder tatkräftig ans Werk, um die vielen kommunalen Bauvorhaben zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. In diesem Sinne möchten wir die interessierten Leser des Amtsblattes auch in diesem Jahr regelmäßig über den Stand der laufenden Baumaßnahmen informieren.

■ Sanierung Kindertagesstätte Sachsdorf

Mit großen Schritten schreitet die Sanierung der Kindertagesstätte Sachsdorf voran. Nachdem im vergangenen Jahr die Rohbauarbeiten abgeschlossen wurden, begannen die beauftragten Firmen anschließend fleißig am Innenausbau zu arbeiten. Unter dem wachsamen Auge der Bauüberwachung wurden in den vergangenen Monaten die haustechnischen Anlagen wie zum Beispiel die Elektro- und Heizungstechnik montiert und die Wände mittels Trockenbau beplankt sowie die Schallschutzdecken eingebaut. Diese werden dafür Sorge tragen, dass für die Kinder und Erzieher deutlich bessere Bedingungen im Hinblick auf den Lärmschutz entstehen. Zudem wurden die Bodenbeläge in Form von Linoleumboden und Fliesenbelägen eingebaut. Auch die Malerfirma konnte die beauftragten Leistungen bereits zu einem großen Teil abarbeiten, sodass inzwischen die Feinmontage der Sanitärinstallationen begonnen hat. Auch die Möbelbauer stehen bereits in den Startlöchern, um in den kommenden Wochen die Kindertagesstätte zum Teil mit neuen Möbeln auszustatten. So werden unter anderem neue Garderoben, Wandschränke und Tische gekauft und auf- bzw. eingebaut. Außerdem werden die Sanitärräume mit Ausstattungsgegenständen wie Papierhandtuchspender und Becherleisten etc. versehen. Im derzeit



Fliesen im Sanitärbereich



Bodenbeläge in den Gruppenräumen

für den Kindertagesstättenbetrieb weitergenutzten massiven Anbau müssen in den Winterferien noch die Malerarbeiten durchgeführt werden, sodass auch dort die Einrichtung wieder aufgewertet wird. Im Außenbereich wurde die Fassadenabdichtung im Sockelbereich hergestellt und begonnen, ein Wärmedämmverbundsystem anzubringen. Aufgrund der Witterung mussten diese Arbeiten unterbrochen werden, sollen aber bei bauoffenem Wetter wieder unmittelbar starten. Nach Fertigstellung der Fassade werden dann die Randbereiche angeglich, sodass bis Mitte des Jahres 2024 mit einem Abschluss der Baumaßnahme zu rechnen ist.

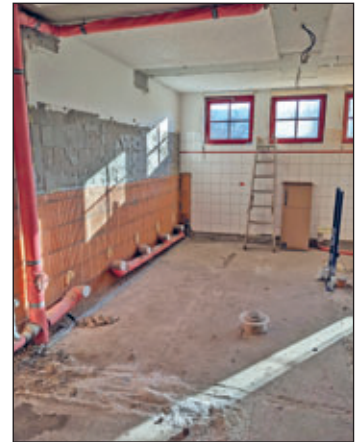
■ Sanierung Kindertagesstätte Wildberg

Auch in der Kindertagesstätte Wildberg ist ein Baufortschritt zu verzeichnen. Nach erfolgtem Baubeginn im November 2023 wurden die zu sanierenden Teilbereiche entkernt. So wurde der Abbruch von Vorwänden, der Ausbau von Bodenbelägen und Estrich sowie der Rückbau von haustechnischen Installationsleitungen vornehmlich in den Sanitärbereichen durchgeführt. In den kommenden Wochen ist es dann die Aufgabe, die neue Leitungsinstallation vorzunehmen

und anschließend den Fußbodenaufbau sowie die Vorwände wieder herzustellen. Daran anschließend geht es dann an die Oberflächenbearbeitung. Hier wird die Kindertagesstätte in großen Teilen mit neuen Bodenbelägen ausgestattet und die Wände und Decken in Teilen malermäßig überarbeitet. Bei idealem Bauablauf können die Kinder und Erzieher der Kindertagesstätte Wildberg ihre Einrichtung im Sommer 2024 wieder in Betrieb nehmen.



Entkernte Leitungstrasse Foyer

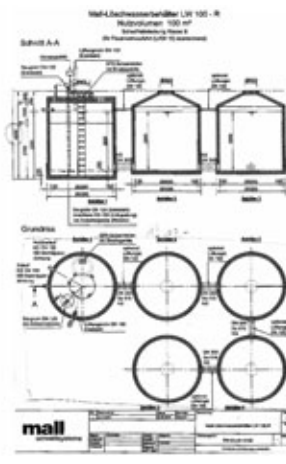


Entkernter Sanitärbereich

■ Löschwasserzisterne Semmelsberg

Ende 2023 konnten noch die Aufträge für die Errichtung einer Löschwasserzisterne in der Ortslage Semmelsberg vergeben werden. Diese etwa 100 m³ fassende Zisterne, bestehend aus fünf Betonbehältern, wird durch die Firma Schacht- und Fuhrbetrieb Günter Vogt aus Klipphausen errichtet. Dazu wird im ersten Schritt eine ausreichend große Baugrube ausgehoben, um anschließend die Zisternenelemente zu versetzen. Nach erfolgter ebenerdiger Verfüllung und Einbau des Löschwasserentnahmestutzens kann die Zisterne als weiterer Baustein des Löschwasserversorgungskonzeptes der Gemeinde Klipphausen durch die örtlichen Feuerwehren in Betrieb genommen werden. Die Baukosten für diese Maßnahme belaufen sich auf etwa 83.000 € und werden über den Haushalt der Gemeinde Klipphausen finanziert.

Ein besonderer Dank gilt dem Grundstückseigentümer der bereitgestellten Fläche. Das Ziel eines idealen Löschwasserzisternenstandortes ist es immer, eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten und natürlich einen größtmöglichen Siedlungsbereich abzudecken. An dem gewählten Standort der Zisterne kann der gesamte Bereich der Siedlung Semmelsberg sowie die Wohnbebauung Polnzer Linden und Garsebacher Weg abgedeckt werden.



Systemskizze der Löschwasserzisterne



Standort der Zisterne



Amtliche Bekanntmachungen

Breitbandprojekt „Glasfaser für Klipphausen“

Der Breitbandausbau im Gemeindegebiet schreitet voran. Dazu informieren wir Sie hier und auf unserer Homepage www.klipphausen.de regelmäßig über den aktuellen Stand.

Wichtige Hinweise der Verwaltung:

Es wurden der Gemeindeverwaltung Klipphausen in letzter Zeit vermehrt Hinweise bezüglich des Netzbetriebes Breitband und zu den Telefonvorverträgen zugetragen. Eine Zusammenfassung und Hinweise finden Sie in „Häufig gestellte Fragen zum Breitbandausbau“.

Treten Störungen bei Ihrem Anschluss auf, melden Sie das bitte bei der Vodafone-Hotline unter 0800/1721212 oder über die Störungshilfe-Website von Vodafone. Die Gemeinde Klipphausen hat keinen Einfluss auf den Netzbetrieb und die Störungsbehebung.

Aktuelle Maßnahmen:

Die Cluster Klipphausen, Röhrsdorf und das Gewerbegebiet Klipphausen wurden komplett an den Netzbetreiber Vodafone GmbH übergeben.

Mit Übergabe dieser Netzbereiche ist der physische Breitbandausbau durch die Gemeinde abgeschlossen. Nunmehr ist die Gemeinde beim Ausbau im Haus nicht mehr führend beteiligt und nicht mehr umfänglich zum zeitlichen Ablauf aussagekräftig. Der Betreiber Vodafone ist verantwortlich, diesen hausinternen Ausbau mit den Eigentümern zu koordinieren, Termine abzustimmen und den Ausbau durchzuführen. Die von Vodafone eingerichtete Hotline-Nummer entnehmen Sie bitte der Rubrik „Häufig gestellte Fragen zum Breitbandausbau“.

Der Netzbetreiber Vodafone informiert uns über den Beginn von Anschaltungen in den jeweiligen Ortsteilen. Dies werden wir im Amtsblatt und auf unserer Homepage veröffentlichen.

Im Cluster Seeligstadt realisiert die Arbeitsgemeinschaft Teichmann Bau GmbH und Coswiger Tief- und Rohrleitungsbau GmbH den Breitbandausbau.

Die Tiefbauarbeiten sind bis auf die Ortsteile Polenz, Semmelsberg größtenteils abgeschlossen. Der Fokus liegt jetzt auf der Glasfasermontage, da geplant ist, die ersten Verteilerbereiche im Januar 2024 an den Netzbetreiber Vodafone zu übergeben. Die internen Prozesse des Netzbetreibers nehmen 8 bis 12 Wochen in Anspruch, sodass die ersten Aktivierungen im I. Quartal 2024 erfolgen könnten. Im Ausbaubereich Seeligstadt werden die Hausanschlüsse und die Trassen realisiert. In den Ortsteilen, wo die Leerrohrverlegung abgeschlossen ist, wird begonnen, das s. g. LWL-Kabel einzublasen und die Hausübergabepunkte zu installieren. Durchgeführt werden diese Arbeiten durch die Fa. Kellner Telecom GmbH und der Fa. Junghans. Der Mitarbeiterstab der Fa. Kellner Telecom GmbH und der Fa. Junghans haben eine Bestätigung der Gemeinde und einen Dienstaussweis zur Legitimierung bei sich und werden diese nach Aufforderung vorzeigen.

In den Ortsteilen (siehe Tabellen) werden Vor-Ort-Begehungen durchgeführt, Hausanschlüsse realisiert, Glasfaserkabel eingeblasen, APLs installiert und die Innenhausverkabelung mit Aktivierung der Anschlüsse, welche einen Telefonvertrag abgeschlossen haben, ausgeführt.

Bauablaufpläne:

In den Clustern Klipphausen und Röhrsdorf sind nach unseren Informationen 99 % der Kunden mit einem Vorvertrag aktiv geschaltet.

Cluster Seeligstadt

| Ort | Status | Beginn | Ende |
|----------------|---------------------------------|------------------------------|----------------|
| Seeligstadt | Hausverkabelung und Aktivierung | | |
| Burkhardswalde | Hausverkabelung und Aktivierung | | |
| Schmiedewalde | Hausverkabelung und Aktivierung | | |
| Groitzsch | Hausverkabelung und Aktivierung | | |
| Tanneberg | Hausverkabelung und Aktivierung | | |
| Perne | Hausverkabelung und Aktivierung | | |
| Rothschönberg | Hausverkabelung und Aktivierung | | |
| Munzig | Hausverkabelung und Aktivierung | | |
| Spittewitz | Hausverkabelung und Aktivierung | | |
| Weitzschen | Hausverkabelung und Aktivierung | | |
| Piskowitz | Hausverkabelung und Aktivierung | | |
| Sönitz | Hausverkabelung und Aktivierung | | |
| Kettewitz | Hausverkabelung und Aktivierung | | |
| Roitzschen | Ausbau Montage | November 2021 Juli 2022 | September 2023 |
| Robschütz | Ausbau Montage | August 2021 Februar 2023 | März 2023 |
| Garsebach | Ausbau Montage | April 2022 Februar 2023 | August 2023 |
| Semmelsberg | Ausbau Montage | Mai 2022 Februar 2023 | August 2023 |
| Polenz | Ausbau Montage | März 2022 November 2023 | November 2023 |
| Milititz | Ausbau Montage | Oktober 2021 Februar 2023 | August 2023 |

Cluster GWG Klipphausen

| Ort | Status | Beginn |
|-----------------|---------------------------------|-------------|
| GWG Klipphausen | Hausverkabelung und Aktivierung | August 2023 |



Amtliche Bekanntmachungen

Häufig gestellte Fragen zum Breitbandausbau

1. Wo kann ich mich informieren?

Fragen zum Thema Netzbetrieb beantwortet Ihnen Vodafone, Tel. 0800 20 30 325 oder unter www.vodafone.de/klipphausen. Bitte beachten Sie, dass nur die Glasfaserhotline mit o.g. Telefonnummer zu Breitbandthemen in der Gemeinde Klipphausen aussagekräftig ist.

Bei Fragen zu den Themen Internetprodukte und Endkundenverträge informiert Ihr jeweiliger Wunschanbieter.

Für Ihre Fragen zum Bauablauf steht Ihnen die Gemeindeverwaltung Klipphausen gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Bauamt, Herr George, Telefon 035204 217 53 oder per E-Mail an heiko.george@klipphausen.de.

2. Das Leerrohr habe ich im Haus, wie geht es nun weiter?

Die Tiefbaufirma hat das Leerrohr bis in ihr Gebäude verlegt. In der nächsten Zeit kommen Glasfasermonteur, blasen die Glasfaserleitung mit Luftdruck ein und montieren den APL (Hausübergabepunkt). Falls dies bei ihnen noch nicht durchgeführt wurde, aber bei den Nachbarn schon, kann es sein, dass sie von einem anderen Abzweigschacht versorgt werden oder eine andere Glasfaserleitung entsprechend der Wohneinheiten bekommen.

3. Wann werde ich nach erfolgter Montage aktiv geschaltet?

Ist Ihr Verteilerbereich an den Netzbetreiber übergeben und Sie haben einen Telefonvorvertrag oder einen „normalen“ Telefonvertrag abgeschlossen wird sich Vodafone, oder ein beauftragter Dienstleister, bei Ihnen melden und einen Termin für die Hausverkabelung machen. Den Beginn dieser Maßnahmen für die jeweiligen Ortsteile finden sie hier in den Tabellen.

4. Wer legt den Termin zur Innenhausverkabelung fest?

Die Terminabstimmung für die Innenhausverkabelung obliegt dem Netzbetreiber Vodafone. Die Gemeinde Klipphausen kann keine Angaben über den zeitlichen Ablauf darüber machen.

5. Warum wird ein zu hoher Rechnungsbetrag für meinen Glasfaseranschluss abgebucht?

Stimmt Ihre Rechnung nicht mit den Beträgen aus dem Vorvertrag überein, sind in Ihren Stammdaten beim Provider Vodafone die vertraglich vereinbarten Rabatte nicht hinterlegt. Sie müssen zur Änderung der Stammdaten die Glasfaserhotline (0800 20 30 325) anrufen oder in einem Vodafone das klären.

Der Projektleiter von Vodafone, welcher für die Gemeinde Klipphausen zuständig ist, wurde von der Verwaltung über dieses Problem informiert und wird das Thema intern klären. Er versicherte, dass Ihnen kein finanzieller Nachteil entsteht.

6. Wann muss ich meinen Vorvertrag bezüglich der ausgewählten Bandbreite anpassen?

Bei Abschluss des Vorvertrages konnte man zwischen 100 Mbit/s, 500 Mbit/s und 1 Gbit/s wählen.

Bitte beachten Sie, dass eine Anpassung der gewählten Bandbreite innerhalb des 1. Jahres nach Aktivierung Ihres Anschlusses erfolgen muss. Mit dieser Anpassung verlängert sich der Vorvertrag nicht, die Laufzeit von 2 Jahren ab Aktivierung bleibt beibehalten.

7. Was ist der Unterschied zwischen dem Netzbetreiber Vodafone und dem Provider Vodafone?

Der Netzbetreiber Vodafone und die Gemeinde Klipphausen sind vertraglich gebunden bezüglich des Betriebes des Breitbandnetzes. Das betrifft alle Netzkomponenten bis zum Hausübergabepunkt im Gebäude.

Der Provider Vodafone bietet den Kunden Telefon- und Internetdienste an. Er installiert ab dem Hausübergabepunkt bis zum Router die Versorgungsleitungen.

Die Gemeinde Klipphausen hat keinerlei vertragliche Bindungen zum Provider Vodafone und keinen Einfluss auf dessen Handeln.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir uns nur bei flächendeckend auftretenden Themen vermittelnd einschalten können.

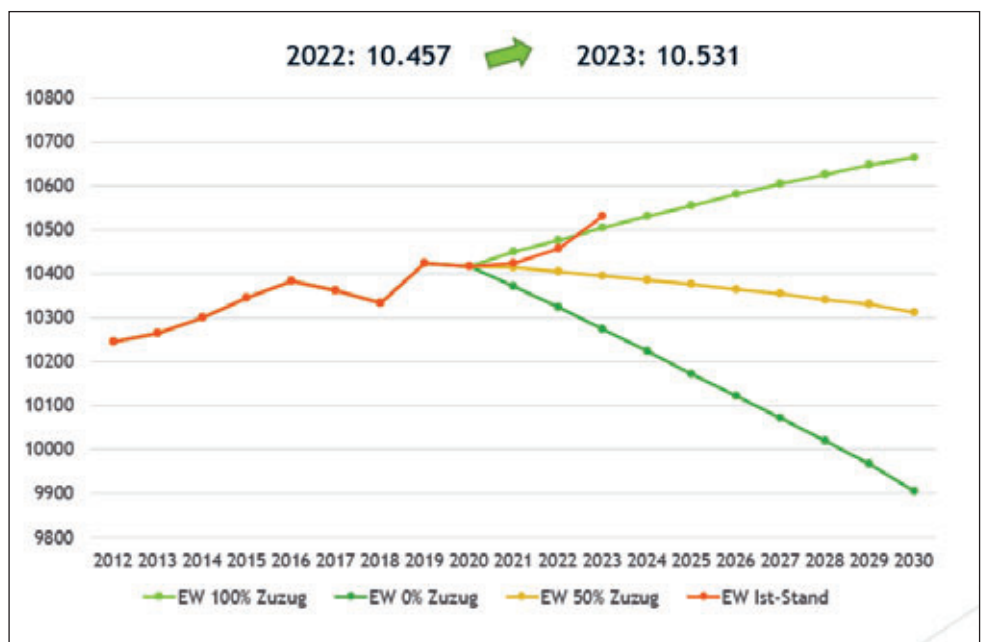
Einwohnerstatistik 2023 – Klipphausen mit Zuwachs an Einwohnern, trotz Rückgang der Geburtenrate

Einwohnerzahl

Der aussagekräftigste Indikator aller statistischen Werte ist die Einwohnerzahl der Gemeinde Klipphausen. Mit 10.531 Einwohner (Stand: 31. Dezember 2023) erhöhte sich diese Zahl im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 74 Einwohner. Somit setzt sich der im Vergleich zu den Vorjahren leicht steigende Trend fort. Das Durchschnittsalter der Einwohner im Gemeindegebiet Klipphausen beträgt 44,8 Jahre.

Geburten und Zuzüge

Im Jahr 2023 betrug die Zahl der Geburten 64. Dieser Wert fällt im Vergleich zum Vorjahr um 5 Geburten höher aus. Mit 33 Geburten behält das weibliche Geschlecht im Vergleich zum männlichen Geschlecht (31 Geburten) die Oberhand. Im Durchschnitt der letzten Jahre konnte man um die 85 neue Erdenbürger begrüßen. Ebenfalls wie die Geburten haben die Zuzüge in das





Amtliche Bekanntmachungen

Gemeindegebiet Klipphausen zugenommen. Insgesamt konnten 657 Zuzüge im Jahr 2023 in Klipphausen registriert werden. Dies waren 155 mehr als im Jahr 2022.

■ Sterbefälle und Wegzüge

Den Kontrast zu den eben beschriebenen Statistiken bildet der folgende Abschnitt. 2023 betrug die Anzahl von Sterbefällen in der Gemeinde Klipphausen 97. Diese Zahl hat sich um sechs Sterbefälle im Vergleich zum Vorjahr verringert. Im Vergleich sind jedoch immer noch weniger Geburten als Sterbefälle zu verzeichnen.

340 Wegzüge wurden 2023 in der Gemeinde Klipphausen registriert. Vor rund einem Jahr lag diese Zahl noch bei 411. Dieser Wert wird jedoch durch die hohe Zuzugsquote aufgebessert. Die Wegzugsquote hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 71 Wegzüge verringert.

Es lässt sich also gut erkennen, dass eher die Zuzüge als die Geburten für das Wachs-

tum der Gesamteinwohnerzahl sorgen. Es ist erfreulich zu sehen, dass die Gemeinde Klipphausen ein attraktives Gebiet zum Wohnen und Leben darstellt, allerdings ist eine hohe Geburtenrate für die Auslastung unserer Kinder- und Schulinrichtungen ebenfalls wichtig.

■ Klipphausen als Arbeitsplatz

Im Jahr 2023 gingen laut Zahlen der Bundesagentur für Arbeit (Stichtag 30.06.2023) 4539 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Gemeindegebiet Klipphausen einer Arbeit nach. Im Vergleich zum Vorjahr sank dieser Wert um exakt 200 Beschäftigte. Die Zahl der Einpendler betrug im Juni 2023 3657 Beschäftigte. Die Zahl der Auspendler lag mit rund 3600 nur knapp darunter. Die Gemeinde Klipphausen bietet gerade mit den Gewerbegebieten ein breites Spektrum an Arbeitsstandorten und Arbeitsangeboten.

Die meisten Auspendler führt der Arbeitsweg in die umliegenden Städte, wie Meißen,

Wilsdruff oder Dresden. Dafür ist die Gemeinde Klipphausen als Arbeitsort gerade für Beschäftigte aus umliegenden Kommunen attraktiv.

■ Prognose

Für die perspektivische Entwicklung der Gemeinde werden seit einigen Jahren drei Szenarien beobachtet: bis zum Jahr 2030 könnte die Gemeinde Klipphausen bis auf 10.600 Einwohner anwachsen, wenn sowohl Zuzug als auch Geburtenrate weiterhin konstant hoch bleiben. Sollte der Zuzug sich um die Hälfte verringern, würde die Einwohnerzahl bis 2030 auf rund 10.300 Einwohnern sinken. Sollte sich der Zuzug in das Gemeindegebiet Klipphausen komplett einstellen, so würde die Einwohnerzahl im Jahr 2030 lediglich bei 9900 Einwohnern liegen und auch in den Folgejahren weiter stark zurückgehen.

Derzeit orientiert sich die Gemeinde eher an der ersten Variante (siehe Grafik).

■ Jahresbericht 2023 Ortschaftsrat Tanneberg

Der Ortschaftsrat Tanneberg traf sich im Jahr 2023 fünf Mal, um über von der Gemeindeverwaltung vorgegebene und Themen der betreffenden Ortsteile zu beraten.

In unserer Sitzung im März haben wir über den Einsatz der Fördermittel für Kleinprojekte beraten. Im vergangenen Jahr konnten wir davon fünf Bänke in drei Ortsteilen aufstellen. Im letzten Jahr hatten wir uns entschieden, die zur Verfügung stehenden Mittel (ca. 3000 Euro) auf einen Ortsteil konzentriert einzusetzen. Die Entscheidung war auf ein Spielgerät am Pavillon im Park in Tanneberg gefallen. Im Gespräch war auch eine weitere Tafel am Stolln in Rothschönberg. Nachdem das Objekt nun Welterbe geworden ist, sind dort einige größere Investitionen notwendig, die im Haushalt der Gemeinde eingeplant werden müssen, wo solche Dinge dann mit integriert werden sollen. Leider wurden die Fördermittel für das letzte Jahr stark gekürzt, so dass sie nicht für alle geplanten Projekte in der Gemeinde reichten und wir keine bekommen haben. In fast jeder Sitzung des Jahres ging es um die fehlende Unterstellmöglichkeit an der Bushaltestelle in Burkhardswalde. Da das Problem nur im Zusammenhang mit der Gestaltung des Ortskerns in Burkhardswalde gelöst werden kann und diese in den nächsten Jahren nicht passieren wird, bleibt nur eine Übergangslösung zu finden. Die wäre dann nur über die Kleinprojektförderung der Lommatzcher Pflege oder einen Verein, der ebenfalls Förderung bekommt, machbar. So versuchten wir, gemeinsam mit dem Heimat- und Feuerwehrverein Burkhardswalde bei einem Vorort-Termin mit Herrn Heidig eine Lösung zu finden. Schnell war klar, wie es aussehen könnte, Herr Heidig sagte seine Unterstützung mit Material und Arbeitsleistung zu. Ein weiteres Problem, die große Linde ist so geschädigt, dass sie weg muss. Der Ortsvorsteher kümmerte sich um die Genehmigung für die Unterstellmöglichkeit und die Fällgenehmigung für die Linde. Wenn alle Beteiligten sich weiter bemühen, könnte die Übergangslösung im kommenden Jahr entstehen. In der Mitte des vergangenen Jahres beauftragte die Gemeindeverwaltung den Ortschaftsrat, bei der Erstellung eines Leitfadens die Gemeinde für die Nutzung erneuerbarer Energie zu unterstützen. Der Ortschaftsrat hat beraten mit folgendem Ergebnis. Anlagen auf dem Dach des Privatgrundstückes oder kleine Anlagen im Garten sind davon nicht betroffen, es geht um größere Anlagen auf Freiflächen. Wir machten Vorschläge für Flächen an der Autobahn A4, wo wir uns größere Anlagen

vorstellen könnten. Weiter erstellten wir eine Liste für alle Ortsteile über Flächen, wo wir auf Grünflächen in den Ortsteilen keine PV-Anlagen stehen haben wollen, zum Beispiel zwischen Alt- und Neutanneberg entlang der S36, in Groitzsch zwischen Tanneberger Straße und Talweg, in Schmiedewalde zwischen Birkenhainer und Oberer Dorfstraße, in Burkhardswalde Am Süd- und Nordhang und in Rothschönberg entlang der Elgersdorfer Straße.

In unserer Sitzung im Herbst formulierten wir unsere Vorschläge für den Haushaltsplan 2024.

Wir nahmen die Liste der Vorschläge aus den vergangenen Jahren, welche noch nicht berücksichtigt wurden, und reichten diese schriftlich erneut ein. Das sind im Einzelnen, Gestaltung des Ortskerns Burkhardswalde, Umbau Parkplatz Grundschule Burkhardswalde, Neuaufnahme der in diesem Jahr leider wieder verschobenen Sanierung Steinsgasse Rothschönberg, Bebauungsplan für die Wohnbaufläche in Tanneberg und eventuell den Abriss der der Gemeinde gehörenden Stallruinen am Rittergut in Tanneberg. Die Liste der nicht umgesetzten Vorschläge ist leider wieder länger als die der umgesetzten. Erfreulich ist, dass es in diesem Jahr gelungen ist, in Tanneberg drei Ampeln für ein sicheres Überqueren der Wilsdruffer Straße bei Stau auf der Autobahn aufzustellen. Ein weiteres Stück Fußweg an einer Engstelle vor der mittleren Ampel wurde dabei auch geschaffen. Unsere Bitte an die Bürger, nutzen Sie diese Einrichtungen auch wenn kein Stau ist, damit sie uns erhalten bleiben. Ein Dauerbrenner, der uns schon über Jahre beschäftigt, sind Bewerber für den Erwerb des Schlosses Rothschönberg. Aktuell gibt es noch einen Bewerber. Der Ortschaftsrat hat nach der Vorstellung des Konzeptes und der Abgabe weiterer Unterlagen für eine Vorstellung im Gemeinderat gestimmt. Diese erfolgte in der Sitzung im September, wo der Bewerber sein Konzept vorstellen durfte. Da nach der Vorstellung noch einige Fragen offenblieben, werden diese nun erst abgeklärt, ehe weitere Gespräche stattfinden. In der letzten Sitzung des Jahres wurde uns der nach einigen Rechtsstreitigkeiten nun gültige B-Plan Windenergie für den Bereich Baeyerhöhe vorgestellt. Dieser regelt wie viele, wie hoch diese sind und wo die Anlagen stehen. Der Ortschaftsrat stimmte einstimmig dafür, diesen B-Plan mit zu tragen. Ohne diesen wäre es sicher weit schlimmer gekommen zumindest was die Anzahl betrifft. Natürlich ging es auch wieder um viele kleinere Dinge wie Schlaglöcher, defekte Stra-



Amtliche Bekanntmachungen

Benbeleuchtung und anderes, wovon vieles auf kurzem Weg erledigt werden konnte. Die Bürgerbeteiligung war auch im letzten Jahr wieder sehr gering. Deshalb nochmals die Bitte, wenn Sie Probleme haben, bei denen wir Ihnen helfen könnten oder Vorschläge für deren Lösung haben, kommen Sie in die öffentliche Sitzung, sprechen Sie ihren Ortschaftsrat vor Ort an oder schreiben Sie eine E-Mail an (or.tanneberg@klipphausen.net). Der Ortschaftsrat Tanneberg ist gerne weiter für Sie und Ihre Probleme da. In diesem Jahr

werden wieder ein neuer Gemeinderat und Ortschaftsräte gewählt. Bürger, die sich ehrenamtlich in einem dieser Gremien engagieren wollen, dürfen sich gerne bei den vorhandenen Parteien und Wählervereinigungen melden.

Wir wünschen unseren Bürgern alles Gute für das Jahr 2024.

*Im Namen des Ortschaftsrates Tanneberg
Frank Frenzel*

■ Bericht von der Sitzung des Ortschaftsrates Scharfenberg vom 13. November 2023

Nach der Begrüßung des Ortsvorstehers M. Lorenz wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt.

1. Protokollkontrolle

- Es wurden keine Einwände erhoben

2. Bürgerfragen

- Bürger, die in Scharfenberg direkt an der B6 wohnen, klagen darüber, dass die Geschwindigkeit der meisten Fahrzeuge weit über 50 km/h liegt.

3. Anfragen und Informationen

- Der Ortschaftsrat beantragt deshalb, die Geschwindigkeitstafel zwischen Scharfenberg und Meißen demnächst an geeigneter Stelle anzubringen.

Eine weitere Problemzone erleben wir derzeit um die Kita sowie Grundschule. Hier gab es in der Vergangenheit schon oft Diskussionsbedarf, hier berichten viele Eltern und Anwohner, dass sehr oft nicht mit der entsprechenden Vorsicht gefahren wird. Leider hat auch die wiederholte mündliche Kommunikation nichts bewirkt. Auch hier empfiehlt der OR, die Verkehrstafel aufzuhängen.

Der Ortsvorsteher M. Lorenz wird die genannten Vorschläge mit dem Bauhof abklären.

- Es wurde noch einmal über die Gestaltung des Wendeparkplatzes in Batzdorf gesprochen. Falk Winkler, der mit der Bepflanzung beauftragt wurde, erklärte erneut die Situation sowie die Gegebenheiten vor Ort. Unter anderem ging es um den unteren Teil der Wiese, diese musste frei bleiben, da es ein Überschwemmungsgebiet ist. Der unbepflanzte Teil kann somit aber weiterhin für Feste etc. genutzt werden.
- Ein weiteres Thema waren die noch offenen Ausgleichsmaßnahmen der GS Naustadt. Das Budget in Höhe von 200.000 €, was für 2023 im Haushalt vorgesehen war, wurde für das defekte Pumpenhaus in Scharfenberg benötigt. Somit ruht das geplante Projekt erneut.
- Die Abgabefrist für Haushaltsvorschläge des OR sollte rechtzeitig von der Verwaltung mitgeteilt werden, so dass noch ausreichend Zeit bleibt, die Themen im OR zu besprechen.

Nicht berücksichtigt im HH 2024 werden unter anderem die Vorschläge:

Dorfzentrum Scharfenberg zur möglichen Wohnraumgewinnung – erhält derzeit keine höhere Priorität. Ortsvorsteher M. Lorenz wünscht hier weiterhin, dass man sich zu diesem Thema zusammenfindet und für die Zukunft einen Plan erarbeitet, wie man damit verfahren möchte.

Teich/Regenrückhaltebecken Naustadt – erhält derzeit auch keine höhere Priorität, sodass keine weiteren Planungen in Auftrag gegeben werden.

- Ein weiteres großes Thema ist die derzeit angespannte Personalsituation in der Kita Spatzenberg. Deshalb waren in Vertretung des OR, Herr Lorenz und Frau Horst schon mehrmals bei der Verantwortlichen für unsere Kindertagesstätten Frau Roisch, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Wir bitten hier weiterhin, mit uns im engen Kontakt zu bleiben, damit wir gemeinsam etwas Positives bewegen können.
- Zu verschiedene Bauangelegenheiten:
 - Neubau eines Gartenholzblockhauses, soweit die Abstandsflächen und Kubatur stimmen, hat der OR keine Einwände. Der OR bittet darum, sich ein Beispiel an dem bereits gebauten Holzhaus in Naustadt zu nehmen.
 - Ebenso gilt das für das Flurstück 54/4 in Bockwen.
 - Über ein mögliches Baugebiet in Bockwen hat der OR klar Stellung bezogen. Zum Thema wurde es nun wieder, da wohl eine vor Ort Begehung stattfand. Der OR kritisiert, dass wir weder eingeladen noch informiert wurden.

Der Ortschaftsrat ist unter der folgenden Emailadresse zu erreichen: OR.Scharfenberg@klipphausen.net.

*Marcus Lorenz
Ortsvorsteher*

*Steffi Horst
Schriftführerin*

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Klipphausen

■ Verkauf landeseigener Kleinwaldflächen

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Dresden veräußert auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung die im Gemeindeterritorium gelegene Kleinwaldfläche:

| | |
|----------------|-------------|
| Stadt/Gemeinde | Klipphausen |
| Gemarkung | Munzig |
| Flur Flurstück | 274/2 |
| Fläche (ha) | 0,2746 |

Das Verkaufsexposé mit weiterführenden Angaben zu dem Objekt kann bis zum **15.03.2024** beim Forstbezirk Dresden Nesselgrundweg 4, 01109 Dresden, gegen einen Unkostenbeitrag von 5 Euro je

Objekt bzw. per E-Mail (dann kostenfrei) angefordert werden. Ebenso können Sie sich die Unterlagen im Internet unter www.sachsenforst.de unter der Rubrik Angebote/Leistungen/Ausschreibungen herunterladen.

Ansprechpartner im Forstbezirk ist/sind Laura Lorenz (Telefon: 0351/2530821).

E-Mail: Laura.Lorenz@smekul.sachsen.de

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Dresden

■ Bericht von der Sitzung des Ortschaftsrates Klipphausen am 8. Januar 2024

Die Ortschaftsratsitzung fand in der Gemeindeverwaltung Klipphausen mit vier Gästen sowie dem Bürgermeister Mirko Knöfel statt. Nach der Protokollkontrolle stellte OV Prof. Dr. Münch den Bearbeitungsstand der in der OR-Sitzung vom 06.11.2024 dargestellten Probleme und Anregungen seitens der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes vor.

Anschließend berichtete der Ortsvorsteher über die in den letzten Gemeinderatssitzungen sowie Sitzungen des Technischen Ausschusses behandelten Themen, welche den Zuständigkeitsbereich des OR Klipphausen betreffen.

Bürgerfragen:

- Kleinschönberger Bürger fragen an, ob das ehemalige Feuerwehrgerätehaus Kleinschönberg als Lagermöglichkeit für Festutensilien von der Dorfgemeinschaft Kleinschönberg genutzt werden kann.

Sonstiges:

- In unmittelbarer Nähe des Friedhofes Röhrsdorf wurden nach Silvester 2023 abgebrannte Feuerwerkskörper gefunden, deshalb wird die Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) gebeten beispielsweise im Amtsblatt 12/2024 die Bürger auf die geltenden Beschränkungen bezüglich Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände hinzuweisen: Erste Verordnung zum Sprengstoff-

gesetz (1. SprengV) § 23 „(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.“

- Eine Banketterneuerung/-reparatur ist in sehr vielen Bereichen entlang der Gemeindestraßen notwendig. Im Frühjahr 2024 soll für den Bauhof ein Bankettfertiger angeschafft werden, so dass die Banketterneuerung dann effizient in Eigenregie durchgeführt werden kann.
- Mehrere Ortschaftsräte weisen auf die überfüllten Altglascontainer in mehreren Ortschaften hin. BM Knöfel antwortet, dass die Gemeindeverwaltung das zuständige Entsorgungsunternehmen um rasche Leerung gebeten hat.
- Termin – Frühjahrsputz – 2024: Sonnabend, 13.04.2024

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Klipphausen findet am **Montag, dem 04.03.2024 um 19:00 Uhr** in der Gemeindeverwaltung Klipphausen, Talstraße 3, statt. Die Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Der Ortschaftsrat Klipphausen ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: or.klipphausen@klipphausen.net

*Prof. Dr. Thoralf Münch, Ortsvorsteher
Charlene Veit, 1. Stellvertreterin*

Neues von der Feuerwehr

Nachruf

Am 16. Januar 2024 verstarb im Alter von 97 Jahren unsere älteste Kameradin der Alters- und Ehrenabteilung

Sara Smolka

Hauptlöschmeisterin

Die Verstorbene war Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Burkhardswalde und hat sich während ihrer langjährigen Dienstzeit stets zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Wir werden unserer verstorbenen Kameradin ein ehrendes Andenken bewahren.

*Die Kameradinnen und Kameraden
der Freiwilligen Feuerwehr Burkhardswalde*



Freiwillige Feuerwehr Scharfenberg Jugendfeuerwehr Scharfenberg

Wir suchen dich!



Du bist mindestens 8 Jahre?

Du möchtest Feuerwehertechnik hautnah erleben?

Du suchst Teamgeist, Freundschaft und Zusammenhalt?

Du willst Spiel, Spaß, Sport und Action?



Interesse geweckt? Dann melde dich bei:

Jugendwart Hartmut Stiller
Scharfenberger Straße 3, OT Naustadt, 01665 Klipphausen
Tel.: 01746332449, E-Mail: jugendwart@feuerwehr-scharfenberg.de





Neues von der Feuerwehr

FFW-Dienstplan

■ Ortswehr Burkhardswalde

- Freitag, den 02.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
Erste Hilfe
- Freitag, den 16.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
FwDV 3 Praxis

■ Ortswehr Garsebach

- Dienstag, den 06.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
Tragbare Leitern/Retten und
Selbstretten
- Dienstag, den 20.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
Erste-Hilfe-Ausbildung

■ Ortswehr Gauernitz

- Donnerstag, den 01.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
UVV jährliche Unterweisungen
Sonder- und Wegerechte
- Donnerstag, den 15.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
Löschmittel/-taktik (Teil 2)
- Donnerstag, den 29.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
Grundreinigung Gerätehaus

■ Ortswehr Klipphausen

- Dienstag, den 13.02.2024
18.30 Uhr Gerätehaus
Frühjahrsputz
- Dienstag, den 20.02.2024
18.30 Uhr Gerätehaus
Jahreshauptversammlung

■ Ortswehr Miltitz

- Montag, den 05.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
Kontrolle der Wasserentnahmestellen
in Miltitz und Roitzschen
- Montag, den 19.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
Jahreshauptversammlung

■ Ortswehr Röhrsdorf

- Sonnabend, den 03.02.2024
09.30 Uhr Gerätehaus
Sonderdienst Jugendfeuerwehr
Erste Hilfe
- Freitag, den 23.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
Jahreshauptversammlung

■ Ortswehr Rothschönberg

- Donnerstag, den 08.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
Jahreshauptversammlung
- Donnerstag, den 22.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
Taktiken Autobahn, Gefahrgut

■ Ortswehr Scharfenberg

- Donnerstag, den 01.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
Einsatzhygiene
- Donnerstag, den 15.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
Erste Hilfe

■ Jugendfeuerwehr Scharfenberg

- Mittwoch, den 07.02.2024
17.00 Uhr Gerätehaus
Dienst
- Mittwoch, den 28.02.2024
17.00 Uhr Gerätehaus
Dienst

■ Ortswehr Taubenheim

- Donnerstag, den 01.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
OTS Bio Bäckerei
- Donnerstag, den 15.02.2024
19.00 Uhr Gerätehaus
Ausbildung ortsfeste Befehlsstelle

■ Jugendfeuerwehr Taubenheim

- Sonnabend, den 03.02.2024
09.30 Uhr Gerätehaus
Knoten, Stiche, Bunde

Der Dienstplan ist für jeden Kameraden verbindlich und gilt gleichzeitig als Einladung zum Dienst.

■ Einsätze der Feuerwehren der Gemeinde Klipphausen im Jahr 2023

Das Einsatzjahr der Kameraden der 12 Feuerwehren der Gemeinde Klipphausen ist mit mehreren Einsätzen in den Weihnachtfeiertagen zu Ende gegangen. Das Hochwasser der Elbe, aber auch der rasante Anstieg der Pegel von Triebisch und Wilder Sau löste bei fast allen Wehren am Weihnachtstag und den darauffolgenden Feiertagen Einsätze aus. Gemeinsam mit Bürgermeister und Verwaltung hatten sie regelmäßig die Pegelstände im Blick, kontrollierten die gefährdeten Grundstücke und waren im Kontakt mit den betroffenen Bürgern. Während sich die Pegel von Triebisch und Wilder Sau sehr schnell normalisierten, konnte für die Elbe erst mit dem Rückgang der Pegel am 29. Dezember mit der Unterschreitung der Alarmstufe 3 Entwarnung gegeben werden.

Die Feuerwehren der Gemeinde wurden im Jahr 2023 zu insgesamt 189 Einsätzen gerufen. Bei diesen Einsätzen waren 2640 Kameraden mit 2901 Stunden im Einsatz. Dabei setzte sich die allgemeine Entwicklung fort, dass die Wehren weniger zu Bränden, als zu technischen Hilfeleistungen gerufen werden.

■ Einsätze:

| | |
|---|-----|
| Brände und Explosionen davon: | 39 |
| Großbrände | 2 |
| Menschen gerettet | 25 |
| Wohnungsbrände | 1 |
| Altenheim | 1 |
| Gewerbebetriebe | 10 |
| Leerstehende Objekte, Nebengebäude | 5 |
| Müllbehälter, Container und Recyclinggehälter | 2 |
| Fahrzeuge | 10 |
| Feld-, Wiesen- und Waldbrände | 5 |
| sonstige | 5 |
| Technische Hilfeleistungen davon: | 150 |
| Gefahrguteinsätze | 2 |
| Ölspuren | 26 |
| Retten/Bergen von Personen | 25 |
| Öffnen von Türen | 3 |
| Sturmschäden | 34 |
| Fahrzeugunfälle | 45 |
| Sonstiges | 15 |
| Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen | 9 |
| Überörtliche Einsätze | 15 |

Die Unfälle auf der Autobahn A4 haben daran einen großen Anteil. Um dem Rechnung zu tragen und die ständige Einsatzbereitschaft abzusichern, wurden im Haushaltjahr 2023 über 250.000 EUR durch die Gemeinde Klipphausen allein für die erforderlichen Einsatzfahrzeuge, deren Ausrüstung mit Technik, aber auch die Ausstattung der Kameraden mit Einsatzbekleidung zur Verfügung gestellt.

Die technischen Hilfeleistungen werden den Verursachern in Rechnung gestellt. Dafür hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen im März eine neue Kostensatzung beschlossen, mit der Einsätze der Feuerwehren minutengenau abgerechnet werden.

Von den insgesamt 482 Kameradinnen und Kameraden stehen 299 als Einsatzkräfte bereit, in den Jugendfeuerwehren wirken 88 Kinder und Jugendliche mit. Der Anteil der Frauen in den Wehren der Gemeinde beträgt 32.

Personell sehen Bürgermeister und Gemeindefeuerwehrleitung die Feuerwehr Klipphausen gut aufgestellt.

■ Neues von der Jugendfeuerwehr Klipphausen.

Das Jugendfeuerwehrjahr 2023 geht mit vielen Erlebnissen zu Ende. Wettkämpfe, auf die unsere Jugend stolz sein kann, ein Zeltlager an neuer Lokation, erlebnisreiche Berufsfeuerwehr-Tage und die verschiedensten Dienste haben die Floriansjünger gemeistert. Dennoch gibt es 2024 Veränderungen.

Patrick Umbreit legt zum Jahresende 2023 sein Amt als Jugendwart aufgrund von Aufgabendopplungen nieder.

Als Nachfolger von Johannes Martin übernahm er im Jahr 2016 die Leitung der Jugendfeuerwehr. Er sammelte Erfolge wie den Titel „Kreismeister Löschangriff Nass“ im Jahr 2017, 2018, 2019, 2021 und zuletzt 2023.

Patrick Umbreit war und wird immer ein wichtiges Bindeglied bei der Planung und Durchführung des jährlichen Zeltlagers sein.

Die Wehrleitung der Feuerwehr setzt jetzt das Vertrauen auf zwei jüngere Kameraden, denn die Jugendarbeit ist einer der Grundsteine jeder freiwilligen Feuerwehr.

Tim Schütze übernimmt die Position des neuen Jugendwartes. Dabei wird ihn Moritz Schulze tatkräftig als sein Stellvertreter unterstützen.

Im neuen Jahr kommen nun andere Aufgaben auf sie zu, welche sie mit großem Ehrgeiz und Fleiß bewältigen wollen.

Sie starteten bereits im Januar mit neuen Ideen und Ausbildungen. Jedes Mädchen und jeder Junge, der mindestens 8 Jahre alt ist, Technik, viel Spaß und Abwechslung interessant findet, ist gern willkommen.



**JUGENDFEUERWEHR
KLIPPHAUSEN**



Wir sind die Jugend von heute und die Retter von morgen.
 Du bist mindestens 8 Jahre alt und findest Technik cool?
 Feuer und Wasser sind deine Elemente?
 Auf dich warten große Aufgaben und ein tolles Team!

Auch du kannst dabei sein!

Haben wir dein Interesse geweckt,
 Dann besuche uns doch und werde Mitglied.
 jugendwart@feuerwehrklipphausen.de
 Tim Schütze: 0152 31754274





Aus den Kindereinrichtungen

Kindertagesstätte Miltitz

■ Einladung zur Reise in das Märchenland am 20. Dezember 2023

Die Tür zum Turnraum stand offen und die Kinder aus allen Kindergartengruppen nahmen fröhlich Platz. Das große wunderschöne Puppentheater stand im Raum und wartete auf viele Zuschauer. Die kleinen Schauspieler aus der DINO-Gruppe mit Frau Seifert begannen ihre Vorstellung von „Frau Holle“. Alle lauschten gespannt dem Spiel der Handpuppen. Frau Lohse übernahm mit ihrer Gitarre die musikalische Umrahmung. Gemeinsam sangen alle Märchenlieder und es gab auch noch einige Märchenrätsel zu lösen. Mit einem

tollen Beifall dankten die begeisterten Zuschauer den kleinen Künstlern.

Danke für die gelungene Vorstellung.

Bereits am Freitag, den 15.12.2023 konnten die Eltern der DINO-Kinder diese Reise ins Märchenland anlässlich des Adventsnachmittages erleben.

Marlies Pleske



■ Veranstaltungskalender – Klipphausen

■ Termine: Februar/März

04.02.2024 15.30 Uhr Vereinsheim Weistrop

Auf ein Nestcafé

08.03.2024 19.00 Uhr Turnhalle Taubenheim

Frauentagsparty des Taubenheimer

Karneval- und Traditionsvereins

Feststehende Termine für den Veranstaltungskalender Klipphausen
senden Sie bitte an gemeindeverwaltung@klipphausen.de.

■ LandFrauenGruppe Röhrsdorf



Die erste Veranstaltung in diesem Jahr ist für unsere Landfrauengruppe nun schon wieder Geschichte. Man freut sich, sich wiederzusehen, macht Kassensturz und lässt das vergangene Jahr noch mal Revue passieren.

Geht noch mal durch, was vom Arbeitsplan realisiert werden konnte oder was aus den unterschiedlichsten Gründen nicht stattfinden konnte und neu angegangen werden muss. Und welche Veranstaltungen besonders im Gedächtnis geblieben sind. Und das waren tatsächlich einige. Also eigentlich alle. Zum Beispiel im Februar der hoch interessante Vortrag über eine Urlaubsreise durch Amerika, im März unsere 25jährige Jubiläumsveranstaltung, die Dank aller Beteiligten so viel Enthusiasmus und Lebensfreude versprühte, dass es einfach eine Freude war, dieser Veranstaltung beizuwohnen. Oder die Kulturveranstaltung im Meißner Blick, wo die Lachmuskeln voll beansprucht wurden.

Oder im April der Spaziergang mit den Lamas der Familie Jander aus Bockwen, bei dem wir direkten Kontakt mit diesen Tieren hatten und auch sehr viel über sie erfuhren. Ein Riesenerlebnis war auch der Besuch von Falken in unserem Vereinshaus. Diese Tiere führte uns Falknerin Giesela Braun vor und durch sie und ihre junge Mitstreiterin erfuhren wir auch hier viel Wissenswertes über Greifvögel generell und speziell auch über Uhus und Waldkäuze. Die Exkursion zur Firma Essig-Schneider in Colmnitz erweiterte auch unseren „Horizont“ und war sehr aufschlussreich. (auch dahingehend, dass deren Produkte im Werksverkauf teurer waren als im Handel). Dabei gab es eine erstaunliche Vielfalt an diverse Senf- und Essigsorten bis hin zu Senfnudeln, Likören u. a. Auch das Adventsbasteln mit Frau Liechti war wieder sehr schön und brachte richtig kleine Kunstwerke an Gestecken oder anderem hervor.

Unsere Weihnachtsfeier war erneut ein kleiner Höhepunkt, zu welchem wie immer der Vorstand und viele helfende Hände beitrugen. Erstens, durch die stets sehr schön gestaltete Kaffeetafel, zweitens, durch das auch wieder toll zusammengestellte Präsent inclusive der selbstgebastelten Engelchen.

Und drittens, durch das Überraschungskulturprogramm. Einige Mitglieder unserer FFW Röhrsdorf führten uns anschaulich das Leben auf einer Blumenwiese vor und wie „schwierig“ so ein Leben für die Pflänzchen dort sei (Trockenheit, zu viel Regen, Sonne). Wir als Zuschauer hatten sehr viel Spaß und Freude an dieser Aufführung, aber auch den „Schauspielern“ sah man den Spaß an der Freude an. Dafür bedanken wir uns nochmals ganz ganz herzlich, zeigt es doch wieder einmal, dass eine gutes Miteinander für Freude am Leben sorgen kann.

Auch in diesem Jahr liegt wieder ein interessanter und vielseitiger Arbeitsplan vor: Zum Auftakt gab es einen Spielenachmittag, der immer recht unterhaltsam ist. Es folgen ein Bildervortrag über eine Urlaubsreise durch Kanada, ein Besuch der Biobäckerei in Taubenheim, „Schlagerspektakel“ im Meißner Blick, ein Besuch im Weingut Wellhöfer in Weistrop, unsere Anne Kohl gibt uns wieder ein paar Tipps rund ums Kräutersalz, wir besuchen den „Einseifer“ in Weinböhl, Familie Witzgall gibt uns in einer Informationsveranstaltung Tipps zur Reinigung mit nachhaltigen und biologisch abbaubaren Reinigungsprodukten, dann ist wieder Adventsbasteln und mit unserer Weihnachtsfeier findet das Jahr wieder seinen krönenden Abschluss.

Und im nächsten Jahr gibt es wieder neue Ziele, neue Träume, neue Hoffnungen. Mit dem Fazit: Alles wird gut.

Heidi Mücke

TAUBENHEIMER KARNEVAL & TRADITIONSVEREIN E.V.

FRAUENTAGS PARTY mit Special Guest

08 | MÄRZ | 2024 | 19 UHR

Festhalle Taubenheim (am Kindergarten)

Ticket 10€

Abendkasse 12€

Karten unter: www.karnevalverein-taubenheim.de und bei Versicherungsmakler Jesko Neubert



Aus dem Vereinsleben

■ Gelungener Jahresabschluss in der Abteilung Kindersport des SV Scharfenberg

■ Sportliche Weihnachtsfeier

Die Kindersportabteilung des SV Scharfenberg blickt auf ein ereignisreiches, sehr aktives und erfolgreiches Jahr 2023 zurück. Im Dezember feierten alle Sportkinder unseres Vereins gemeinsam in der Turnhalle eine gelungene Weihnachtsfeier mit allen Übungsleitern und Eltern. Bei dem bunten Treiben konnte gesprungen, geflitzt, gespielt, gebaut und natürlich auch gegessen und getrunken werden. Für jedes Alter war etwas dabei und die Zeit verging viel zu schnell. Als kleine Überraschung durften die Kinder wieder am Glücksrad drehen und so dies und das gewinnen. Wie im letzten Jahr unterstützte uns die Bäckerei Claus aus Coswig mit leckeren Köstlichkeiten. Unsere Spendenbox wurde dank vieler Eltern auch wieder gut gefüllt. Dafür vielen Dank!



■ Beachtliche Erfolge der Scharfenberger Laufgruppen

Unsere Laufkinder wurden am Ende des Jahres 2023 für ihre unermüdliche Motivation und zahlreichen Teilnahmen an Wettkämpfen und Wertungsläufen reichlich belohnt.

Zur Auszeichnungsveranstaltung des Sachsen Energie Läufer Cups in der Ballsporthalle Dresden wurden 6 Scharfenberger Läufer ausgezeichnet. Mit zwei 1. Plätzen, einem 2. und drei 3. Plätzen räumten sie ordentlich ab und alle wurden mit einer Freikarte für das anschließende Spiel der Eislöwen belohnt. Ein tolles Erlebnis!



Am 9.12. war dann die Auszeichnungsveranstaltung der Bezirksrangliste Dresden in Dohna dran. Der SV Scharfenberg belegte erfreulicherweise den 1. Platz der Nachwuchswertung. Mit vier 1. Plätzen, fünf 2. Plätzen und vier 3. Plätzen erstrahlte die Siegerehrung im mittlerweile bekannten Scharfenberger grün. Anschließend gab es für besonders regelmäßige Wettkampf-Teilnehmer eine vereinsinterne Auszeichnung und neue Laufpullis. Die Trainerinnen sponserten zusätzlich 5 Laufkindern, die an allen Läufen im Jahr 2023 teilgenommen haben (mehr als 30!), eine Laufuhr. Vielen Dank an unseren Sponsor SHT für die Unterstützung! Zum Abschluss brachte allen die Teilnahme am 1. Inklusionslauf viel Freude. „Laufen macht Spaß und ist für alle da!“ war dabei unser Motto.



Zu guter Letzt durften unsere fleißigen Laufkinder bei der Auszeichnung des Meißner Sparkassen-Cups im Meißner Rathaus die Früchte ihrer Arbeit ernten. Dabei bekamen 2 Kinder eine Auszeichnung für die Teilnahme an allen Laufwettkämpfen dieser Cup Serie. In der Jahreswertung wurden ein 1. Platz und drei 2. Plätze belegt, ein tolles Ergebnis!

Wir gratulieren allen Läufern für die großartige Leistung und das Durchhaltevermögen im vergangenen Jahr und freuen uns auf eine neue Laufsaison!



Zum Abschluss der Laufsaison fuhren die Trainerinnen mit ihren 19 aktivsten Sportlern im Alter von 3 bis 14 Jahren nach Schneeberg in die Fundora Trampolinhalle. Bei reichlich Essen und Trinken konnten sie 5 erlebnisreiche Stunden verleben und sich so richtig austoben.

■ Aussichten für das kommende Jahr

Eine ganz besondere Freude machte uns im Dezember die Eröffnung der neuen Sportanlage auf dem Sportplatzgelände. Wir freuen uns sehr auf die Nutzung in den warmen Monaten. Die Scharfenberger Sportkinder werden davon profitieren und sich mit Freude an der frischen Luft betätigen.

Weiterhin freuen sich unsere Laufkinder auf das 5-tägige Teamlager im KIEZ Querxenland.

Am 08.06.2024 wird wieder der jährliche Scharfenberger Silberlauf stattfinden. Die Anmeldung ist bereits geöffnet!

Wir bedanken uns nun herzlich für jegliche Unterstützung aller Sponsoren, Unterstützer und Helfer im vergangenen Jahr und freuen uns auf das Sportjahr 2024.

Sabine Jung-May, SV Scharfenberg



Historischer Scharfenberger Silberbergbau e.V.

Zu Beginn eines neuen Jahres ist es allgemein üblich, auf das vorangegangene Jahr zurückzublicken und sich vor allem der Dinge zu erinnern, die besonders positive Eindrücke hinterlassen haben. Da ist natürlich zuerst das steigende Interesse hervorzuheben, welches die von unserem Verein Historischer Scharfenberger Silberbergbau e.V. angebotenen Befahrungen des König-David-Erbstollns im alten Scharfenberger Bergbauevier finden. So gelang es uns im letzten Jahr mehr als 400 Besucher in die Scharfenberger „Unterwelt“ einzuführen.

Schließlich führt die interessante, abwechslungsreiche Befahrungstrecke mit einer Gesamtlänge von ca. 1400 m unter dem Schlossberg hindurch tief in den Berg hinein bis unter den Hoffnungsschacht der alten Scharfenberger Grube „Güte Gottes“.

Die Besucher zeigen sich erstaunt und begeistert über den für sie meist unbekanntesten, Jahrhunderte alten Silberbergbau in der Nähe von Meißen.

Auch 2024 bieten wir wieder an jedem 3. Wochenende jedes Monats (außer Dezember), samstags und sonntags, jeweils 10 bzw. 14 Uhr Befahrungen des König-David-Erbstollns an.

Diese können über die Homepage des Vereins unter <http://scharfenberger-silberbergbau.de> gebucht werden.



Gemeinsam mit den Bergkameraden der Gewerkschaft „Aurora Erbstolln“ aus Dorfhain besuchten wir zu Himmelfahrt im Mai 2023 den Verein IV. Lichtloch des Rothschnöberger Stollns in Reinsberg. Vor Ort gab es viel Interessantes rund um die umfangreiche, gut erhaltene bergbauliche Anlage zu erfahren. Die anschließende schöne Wanderung entlang einer ehemaligen Kleinbahnlinie fand ihren Abschluss bei den Bergbaufreunden „Grube-Vereinigt Feld“ in Nossen.

Das Schul- und Heimatfest zu Pfingsten 2023 war ein großes Ereignis für unseren kleinen Verein.

Mit Unterstützung von Freunden und Bekannten gelang es uns an der Spitze des Festzugs ein beeindruckendes historisches Bild zur Besiedlung unseres Gebiets und den Beginn des frühmittelalterlichen Silberbergbaus zu stellen.

Nur eine Woche später folgten wir einer Einladung des Landesverbandes Brandenburg-Berlin der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine zur Bergparade anlässlich des 50-jährigen Bestehens des Senftenberger Sees nach Großkoschen.

Im Oktober konnten wir, dank der Kameraden der FFW Scharfenberg, eine Personenbergung aus dem König-David-Erbstolln

proben und so unser Bergungs- und Notfallkonzept in der Praxis überprüfen. Vielen Dank an die FFW, für die es sicherlich auch eine interessante Erfahrung war und gleichzeitig Gelegenheit, sich mit den erschwerten Bedingungen eines Notfalleinsatzes unter Tage vertraut zu machen. Das wird sicherlich auch in diesem Jahr weiter trainiert werden.

Bergung eines Verletzten mit dem Spineboard



Traditionell ist natürlich im Dezember die Zeit der vorweihnachtlichen Bergparaden und -aufzüge und Mettenschichten.

Im letzten Jahr war unser Verein so u.a. vertreten in Reinsberg, Berggießhübel, Jöhstadt und Seiffen.

Gerade der alljährliche Bergaufzug in Seiffen vor tausenden begeisterten Zuschauern läutet die Weihnachtszeit erst so richtig ein.



Mettenschicht in Jöhstadt

Den Höhepunkt im letzten Jahr allerdings bildete die Abschlussparade des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine am 23.12.2023 in Annaberg-Buchholz, bei der wir zum ersten Mal als eigenständiger Bergbauverein mit unserer Fahne vertreten waren.



Teilnehmer der Bergparade in Annaberg-Buchholz



Aus dem Vereinsleben

Innerhalb der MDR-Übertragung dieser Bergparade wurde unser Historischer Scharfenberger Silberbergbau e.V. durch Co-Moderator Hanno Neuber mit folgenden Worten näher vorgestellt:

„... ein Verein, der ja relativ neu im Landesverband dabei ist, der aber sehr engagiert wirkt, und Scharfenberg bei Meißen, das ist ja für viele gerade so dieses Dresdner Umfeld, nicht unmittelbar verbunden mit diesem großen, alten Silberbergbau Sachsens, aber auch dort war ein wichtiges Revier und man hat über 800 Jahre Bergbaugeschichte. Das ist beachtenswert und es ist immer wieder gut, dass es an all diesen Orten Menschen gibt, die sich um diese Traditionen und um unsere Vergangenheit bemühen, denn nur, wer die Wurzeln der Vergangenheit kennt, hat auch eine Nachwelt zu erwarten, hat König Johann von Sachsen einmal gesagt.“

Das macht natürlich besonders stolz!

Nach so einem ereignisreichen Jahr war die Mettenschicht im König-David-Erbstolln für alle teilnehmenden Vereinsmitglieder ein hoch verdienter, sehr emotionaler Abschluss des Bergjahres 2023. Im Angesicht der Heiligen Barbara, Schutzpatronin der Bergleute, wurde bei zünftigem Bergschmaus und Bergschnaps das Jahr traditionell ausgeschlegt.

Unsere kleine Bergkapelle sorgte dabei für die passende musikalische Umrahmung.

Wer Interesse hat unseren Verein zu unterstützen und an Veranstaltungen teilzuhaben, sei es als Fördermitglied, oder als aktives



Figur der Heiligen Barbara im König-David-Erbstolln

Mitglied selbst Befahrungen im Bergwerk zu begleiten oder gar zu leiten, kann sehr gern Kontakt aufnehmen über unsere Homepage unter

<http://scharfenberger-silberbergbau.de/kontakt-onlineformular/>
oder per Mail unter info@scharfenberger-silberbergbau.de.

Wir freuen uns auf euch.

Glück Auf!

Historischer Scharfenberger Silberbergbau e.V.



Ev.-Luth. Kirchspiel Nossener Land Ev.-Luth. Kirchengemeinden Burkhardswalde Miltitz-Heynitz und Krögis

Pfarramt Burkhardswalde, Markt 1, 01665 Klipphausen,
OT Burkhardswalde, Telefon 035245-70250, Fax 035245-
70251, Pfarrer Mathias Tauchert, Telefon: 035245-729102,
Handy: 0175 566 3196, E-Mail: Mathias.Tauchert@evlks.de,
kg.burkhardswalde@evlks.de, Pfarrer Mathias Tauchert,
Telefon 035245-729102, E-Mail: Mathias.Tauchert@evlks.de

■ Jahreslosung 2024

Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.

1. Korinther 16,14

■ Monatsspruch im Februar

*Alle Schrift, von Gott eingegeben, ist nütze zur Lehre,
zur Zurechtweisung, zur Besserung,
zur Erziehung in der Gerechtigkeit.*

2. Timotheus 3,16

■ Gottesdienste

04. Februar – Sexagesima

08:30 Uhr Gottesdienst in Krögis

10:00 Uhr Gottesdienst in Burkhardswalde mit
Kindergottesdienst

11. Februar – Estomihi

08:30 Uhr Gottesdienst in Taubenheim mit Heiligem Abendmahl

10:00 Uhr Gottesdienst in Miltitz

18. Februar – Invokavit

08:30 Uhr Gottesdienst in Heynitz

10:00 Uhr Gottesdienst in Burkhardswalde

25. Februar – Reminiscere

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Taubenheim mit
Kindergottesdienst

10:00 Uhr Gottesdienst in Krögis

■ Monatsspruch im März

*Entsetzt euch nicht! Ihr sucht Jesus von Nazareth,
den Gekreuzigten. Er ist auferstanden, er ist nicht hier.*

Markus 16,6

01. März – Freitag

19:30 Uhr Weltgebetstag in Miltitz

03. März – Okuli

08:30 Uhr Gottesdienst in Burkhardswalde

10:00 Uhr Gottesdienst in Heynitz

■ Gottesdienst im AWO Pflegeheim Taubenheim

Donnerstag: 1. Februar 2024 und 7. März 2024; 10:00 Uhr

■ Sprechzeiten:

Pfarramtsverwaltung Burkhardswalde

Mittwoch 09.00 bis 12.00 Uhr

Friedhofsverwaltung Burkhardswalde – Sandra Barthel

Sprechzeit im Pfarrhaus Nossen, Dresdner Straße 2, 01683 Nossen:

Dienstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr;

Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Telefon: 03 52 42/6 84 67, Fax 03 52 42/6 68 87

E-Mail: kg.nossen@evlks.de

Ev.-Luth.-St.-Bartholomäus – Kirchgemeinde Röhrsdorf

Öffnungszeiten der Pfarramts- und Friedhofsverwaltung

Dienstag: 15.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 bis 11.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon: 035204 4 85 4 1

Fax: 035204 2 89 1 8

E-Mail: kirche-roehrsdorf@freenet.de

■ WIR LADEN HERZLICH EIN ZU DEN GOTTESDIENSTEN

04. Februar 2024 – Sexagesima

Sora 10.00 Uhr Predigtgottesdienst – Themenreihe
Bibelwoche

Wochenspruch

*Heute, wenn ihr seine Stimme hört,
so verstockt eure Herzen nicht.*

Hebr. 3,15

11. Februar – Estomihi

Sora 10.00 Uhr Predigtgottesdienst mit Abendmahl

Wochenspruch

*Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet
werden, was geschrieben ist durch die Propheten
von dem Menschensohn.*

Lukas 18,31

18. Februar – Invokavit

Sora 10.00 Uhr Predigtgottesdienst

Wochenspruch

*Dazu ist erschienen der Sohn Gottes,
dass er die Werke des Teufels zerstöre.*

1. Joh. 3,8 b

25. Februar – Reminiscere

Sora 10.00 Uhr Predigtgottesdienst

Wochenspruch

*Gott erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus
für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren.*

Römer 5,8

■ Gottesdienste der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Wilsdruff-Limbach

■ Wilsdruff

04.02. 09:00 Uhr Predigtgottesdienst

06.02. 10:00 Uhr Gottesdienst in der K&S Seniorenresidenz

11.02. 10:15 Uhr Predigtgottesdienst

25.02. 09:00 Uhr Predigtgottesdienst

29.02. 10:00 Uhr Gottesdienst im Katharinenhof

(K) = Kindergottesdienst



Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde in den linkselbischen Tälern

Pfarramt Weistropf, Kirchstraße 6, 01665 Klipphausen,
OT Weistropf, Telefon: 0351 4537747,
Fax: 0351 4525064, www.kirche-weistropf.de

■ Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag 4. Februar – Sexagesimä

10.00 Uhr in Constappel, Gottesdienst mit Abendmahl 15.30 Uhr im Vereinsheim Weistropf – „Auf ein Nestcafé“: Theater von Weistropfer Kindern für alle mit Platz für Begegnung (Kartenreservierung unter Kartenreservierung@kirche-weistropf.de; Stichwort: „Theater im Nest“)

Sonntag, 11. Februar – Estomihi

10.00 Uhr in Unkersdorf, Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 18. Februar – Invokavit

10.00 Uhr in Weistropf, Gottesdienst mit Abendmahl

Sonntag, 25. Februar – Reminiszere

10.00 Uhr in Constappel Gottesdienst mit Abendmahl

Freitag, 1. März – Andacht zum Weltgebetstag

19.00 Uhr in der Winterkirche Weistropf

Sonntag, 3. März – Okuli

10.00 Uhr in Unkersdorf, Gottesdienst mit Abendmahl

16.00 Uhr in Unkersdorf – 1. Benefizkonzert des Löwenträne e. V. mit Schülerinnen und Schülern des Sächsischen Landesgymnasiums Sankt Afra zu Meißen; Einlass 15.00 Uhr

Sonntag, 10. März – Lätare – Eröffnung der Bibelwoche

09.00 Uhr in Weistropf, Predigtgottesdienst

10.30 Uhr in Constappel, Gottesdienst mit Abendmahl

Bitte informieren Sie sich über eventuelle Änderungen auf unserer Website www.kirchgemeinde-linkselsbische-taeler.de oder im Pfarramt Weistropf (0351/4537747).

Löwenträne e.V.
lädt ein...



1. Benefizkonzert

Sonntag 03.03.2024

Kirche Unkersdorf

Einlass 15 Uhr - Beginn 16 Uhr

Es musizieren
Schülerinnen und Schüler des
Sächsischen Landesgymnasium
Sankt Afra zu Meißen



für Snacks und
Getränke ist gesorgt

Eintritt frei - um Spenden wird gebeten

Genießen Sie den Nachmittag mit uns!



SanktAfra





Allgemeine Informationen

LAND UND KULTUR GESTALTEN
 Öffentliches Atelier
 Rittergut 1 | 01623 Raußnitz (Nossen)
 Telefon: 035244/495838
 team@land-und-kultur-gestalten.de
 www.land-und-kultur-gestalten.de

ICH LAND
 DU UND
 WIR KULTUR
 ALLE GESTALTEN e.V.

■ **Freitag, 09.02.2024, 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr: Kinderkochkurs jeden ersten Freitag im Monat (außer Ferien)**

Ich lade alle kleinen und größeren Topfgucker, Naschkatzen und Entdecker zum gemeinsamen Kochen und Backen ein! Jeder bringt ein saisonales/regionales Gemüse oder Obst mit, am besten aus dem eigenen Garten, und wir machen daraus gemeinsam ein schmackhaftes Abendessen für alle Teilnehmer. Abseits vom Wurst- oder Käsebroten wollen wir zusammen entdecken, was man aus unserem heimischen Grünzeug alles zaubern kann!

Ich halte immer einen Bestand an Gewürzen und Zutaten bereit, die wir zusätzlich benötigen (können), dafür bitte ich um einen Beitrag von 2,50 € pro Kind.

Um diesen Kurs nachhaltig und dauerhaft anbieten zu können, bitte ich außerdem um einen Energieausgleich (Kursgebühr) von 5 €. Alle Interessierten melden sich bitte vorher an unter: 0163 3222803, Yvonne Schneider

■ **Montag, 12.02. und 26.02.2024, 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr: Handarbeitscafé**

Gemeinsam mit Ellen Machallat Grimme wird genäht, gestrickt, gehäkelt und gestickt. Jeder kann sein aktuelles Werkstück mitbringen, ein neues beginnen, welches in den darauf folgenden Kursen fertig gestellt wird. Oder sich einfach nur austauschen und Ideen sammeln. Geeignet für Jeden, der Spaß an Handarbeit hat.

■ **Co-Working – immer freitags, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (mit Absprache auch länger)**

Herzlich Willkommen im ländlichen Co-Working Space in Raußnitz. Geeignet für: Arbeitsnomaden und Heimarbeiter, die Anschluss suchen. Kreatives miteinander oder jeder in Ruhe für sich – allein oder mit Anderen in unserem öffentlichen Atelier arbeiten. WLAN ist vorhanden.

Fragen und Kontakt unter: 0172/6149531 Mandy Hohlfeld

■ **Weitere aktuelle Veranstaltungshinweise im Internet unter: www.landgestalten.online**

Nossener Landfrauen
LAND & PARTIE

Laden ein zu
Geschichten rund um den Tee



Nützliches, wertvolles und interessantes rund um das Thema Tee, Teekultur, Teezubereitung und perfekten Tee genuss.

Darauf abgestimmt gibt es kleine kulinarische Leckereien.

Wo: Weingewölbe, Nossen Markt 6
Wann: 10.02.2024 ab 16.00 Uhr
Preis pro Karte: 19,50 €

Kartenvorverkauf bei Schreibwaren Thäter

Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH

Neugasse 39/40, 01662 Meißen
 E-Mail: post@wrm-gmbh.de
 Telefon: 03521/47608-0
www.wirtschaftsregion-meissen.de



Die Sächsische Aufbaubank (SAB) bietet am 14. März 2024 im Landkreis Meißen eine individuelle Beratung zu den Förderprogrammen des Freistaates Sachsen an. Termine für die Beratung sind zwischen 09:00 und 16:00 Uhr möglich und finden in den Räumen der WRM GmbH statt.

Eine Anmeldung für Existenzgründer_innen und Unternehmen ist telefonisch oder per E-Mail bei der WRM GmbH möglich. Bitte senden Sie uns zur Vorbereitung auf Ihr Gespräch die ausgefüllte Vorabinformation an post@wrm-gmbh.de zu.

■ **Kontaktinformationen**

Ansprechpartnerin: Sandra Baudis
 E-Mail: post@wrm-gmbh.de
 Telefon: 03521 47608-0
 Anmeldefrist: 8. März 2024
 Termin: 14. März 2024

www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html



Allgemeine Informationen

■ NEUES HEIZUNGSGESETZ, MEHR FÖRDERMITTEL



Energieberatung der Verbraucherzentrale hilft, die passende Heizung und den besten Zuschuss zu finden

Damit sich Hauseigentümer*innen die Umstellung auf klimafreundliche Wärme leisten können, wurden bestehende Förderprogramme zum 01.01.2024 ausgebaut.

Die Verbraucherzentrale Sachsen rät bei der Wahl eines neuen Heizsystems mit Bedacht vorzugehen. Denn um mögliche Fördermittel optimal einzusetzen, bedarf es eines genauen Plans zur technischen Umsetzbarkeit. Wer Hilfe bei der Suche nach der richtigen Heizung für seine Bestandsimmobilie benötigt, wird bei einer Vorort-Beratung für 30 € Eigenbeteiligung bestens informiert.

■ Was wird gefördert?

Die neue Förderkulisse sieht neben einer Grundförderung von 30 Prozent einen Klima-Geschwindigkeitsbonus von 20 Prozent für alle vor, die bis 2028 ihre alte fossile Heizung austauschen. Haushalte mit geringem Einkommen profitieren von einem zusätzlichen Bonus von bis zu 30 Prozent. Maximal kann ein Fördersatz von 70 Prozent in Anspruch genommen werden. Auch für weitere Sanierungsmaßnahmen am bestehenden Wohnhaus gibt es Fördermittel, die zum Teil auch miteinander kombiniert werden können.

Alle die sich bis zum **31. August 2024** zum Heizungstausch entschließen, können Anträge auf Förderung der Maßnahme bis Ende November einreichen. Das Portal zur Antragstellung soll Ende Februar frei geschaltet werden.

Anmeldungen zur Energieberatung:

Stefan Hanns, Energieberater

Telefon: 0173-4091961 oder E-Mail: h.project@web.de

■ Ehrenpreis des Landkreises Meißen 2024

■ Jetzt Vorschläge einreichen

Im Dezember 2008 hat der Kreistag Meißen die Stiftung eines Ehrenpreises für ein verdienstvolles bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Meißen beschlossen. Der Preis – ein Becher aus Meissner Porzellan – wird seither in jedem Jahr an bis zu sechs verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger überreicht.

Der Landkreis Meißen schreibt diesen Preis hiermit öffentlich aus. Voraussetzungen für die Ehrung sind vorbildliche Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder ökologischem Gebiet sowie der Kinder- und Jugendarbeit. Die vorgeschlagene Person sollte ihren Wohnsitz im Landkreis Meißen haben. Jeder Vorschlag bedarf einer aussagekräftigen Begründung und muss durch mindestens zehn verschiedene Unterschriften begleitet werden.

Vorschläge können Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen sowie Einzelpersonen mit Angabe eines Kontaktes für Rückfragen bis zum **31. März 2024** einreichen an:

Landratsamt Meißen
Büro Landrat
Brauhausstraße 21
01662 Meißen

Die Verleihung des Ehrenpreises findet üblicherweise im Rahmen des Sommerfestes des Landkreises Meißen statt.

■ Baumpflanzaktion Ortgebiet Gauernitz

Der Ortschaftsrat Gauernitz und freiwillige Helfer realisierten im Oktober 2023 am unteren Teil des Gohlberges, Straße Richtung Kleinschönberg eine kleine Obstbaum Pflanzaktion.

Ziel war es die dortige Obststreuwiese zumindest auf einem Teilstück zu rekultivieren. Es wurden zehn Ersatzpflanzungen für die kaum noch vorhandenen Pflaumenbäume vorgenommen, eingesetzt wurden alte einheimische Sorten von Apfel- und Birnenbäumen.



Besonderer Dank für die finanzielle Unterstützung durch Landwirtschaftsbetrieb Gläser aus Pegenau und P&W Bodendesign GmbH aus Klipphausen sowie an die freiwilligen tatkräftigen Helfer.

Eine Wiederholung einer solchen Maßnahme ist nach dem großen Zuspruch im Ortsgebiet absehbar. Zuwendungen helfender oder finanzieller Art würde ein solches Vorhaben durchaus beschleunigen und im Umfang vergrößern.

Bei Interesse gerne – or.gauernitz@klipphausen.net

■ Weitere Projekt-Aufrufe gestartet – LEADER-Fördermittel!



LEADER FÖRDERUNG

Die Antragstellung für Fördermöglichkeiten im ländlichen Raum wird durch themenbezogene Projektaufrufe gestartet.

Am 9. Januar 2024 sind neue Aufrufe gestartet. Die Aufrufe umfassen aktuell Anträge auf Förderung in vier Maßnahmen, jeweils mit Einreichung bis zum 25. März 2024:

■ Projekt-Aufrufe im Handlungsfeld 2 – Wirtschaft und Arbeit

Maßnahmeschwerpunkt

2a – Erhalt, Ausbau und Diversifizierung von Unternehmen (einschließlich Infrastrukturmaßnahmen) sowie Ausbau von Wertschöpfungsketten

Maßnahme

2a.1 – Gebäudesanierungen und Umnutzung

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>2a.1 Gebäudesanierungen und Umnutzung</p> |
| | | |

Maßnahme

2a.2 – Ausstattung/Versorgung der Region mit Waren und Dienstleistungen

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>2a.2 Ausstattung / Versorgung der Region mit Waren und Dienstleistungen</p> |
| | | |

■ Projekt-Aufrufe im Handlungsfeld 6 – Natur und Umwelt

Maßnahmeschwerpunkt

6b – Rückbau baulicher Anlagen sowie Flächenentsiegelung und Renaturierung

Maßnahme

6b.1 – Rückbau orts- und landschaftsbildstörender Gebäude inklusive Begrünung

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>6b.1 Rückbau orts- und landschaftsbildstörender Gebäude inkl. Begrünung</p> |
| | | |

Maßnahmeschwerpunkt

6c – Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer oder wertvoller Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche

Maßnahme

6c.1 – Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer oder wertvoller Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>6c.1 Erhalt, Pflege und Entwicklung typischer Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche</p> |
| | | |

Alle Projektaufrufe und die Details finden Sie auf unserer Internetseite im Menü „Förderung“ sowie unter: <https://www.lommatzsch-pflege.de/leader-gebiet/aktuelle-foerderauffufe.html>

Zuständig für die Durchführung der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Referat Förderstrategie, ELER-Verwaltungsbehörde.



Kofinanziert von der Europäischen Union

| | |
|---|--|
| <p>Handlungsfeld 2 Wirtschaft und Arbeit</p> | <p>Handlungsfeld 6 Natur und Umwelt</p> |
|---|--|



Anzeigentelefon: 037208/876-199



Allgemeine Informationen

Gemeinnützige Seniorenbetreuung der Gemeinde Klipphausen



Gudrun Paul:
03521 8374732

Liebe Seniorinnen und Senioren,

der Seniorenvorstand wünscht Ihnen ein gesundes neues Jahr und bleiben Sie weiterhin schön neugierig auf unser Programm im Jahr 2024.

Bald ist es soweit und wir sehen uns zur Auftaktveranstaltung am 12.03.2024 im „Grotzcher Hof“. Beginn ist 14.30 Uhr und wir eröffnen unser Zusammensein mit einem Glas Sekt und Kaffee und Kuchen. Der Vorstand hat wieder tolle und interessante Ausflugsziele für dieses Jahr vorbereitet und diesen Jahresplan wird Frau Paul vorstellen.

Eingeladen haben wir uns diesmal die „Übermütigen“ vom Winzerchor Meißen. Sie erfreuen uns mit einem schönen Programm und wir genießen unser gemütliches Beisammensein. Natürlich gehört es fast schon zur Tradition, dass unsere Händler ihre Stände aufgebaut haben. Sie freuen sich, wenn sie ihre Produkte präsentieren können und Sie, liebe Senioren können schauen, kosten und natürlich kaufen. Wenn alles klappt sind auch neue Anbieter dabei, also bitte Geldbörse nicht vergessen. Wir hoffen, wir haben Sie neugierig gemacht!

Die Abfahrt der Busse für die Heimfahrt ist für 18.30 Uhr vorgesehen. Bitte entrichten Sie den Betrag von 35,00 € bis 09.02.2024 bei Ihrem zuständigen Kassierer.

Wir hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme. Der Fahrplan für die Busse erscheint im Amtsblatt März. Bis dahin bleiben Sie gesund und wir freuen uns auf ein Wiedersehen.

*Es grüßt Sie das Team
der Seniorenbetreuung der Gemeinde Klipphausen*

■ Eine neue Tradition in Polenz?

Nachdem Corona den Start versagte, konnten wir 2023 zum zweiten Mal am 2. Adventabend wieder bei Familie Bode am Carport zusammenkommen und bei leckeren Fettbemmchen, Plätzchen, Glühwein und Punsch mit Gitarrenbegleitung und der geschulten Stimme Lieder zum Advent singen. Das Wetter meinte es gut und hatte den Regen eingestellt. Die nette Runde von Einwohnern und Gästen dankt für die Vorbereitung und das Angebot überhaupt und Familie Bode dankt für die Spenden von 120€ für das SOS-Kinderdorf in Zwickau.



Im Namen der Sänger Familie Pietzonka





■ Fünf Jahre Welterbe Montanregion



Neuaufgabe des Kleinprojektfonds und Veranstaltungs-Highlights

2019 wurde die Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří auf die Liste des UNESCO-Welterbes eingeschrieben. Der Welterbeverein läutet das Jubiläumsjahr mit spannenden Neuigkeiten ein. Im Fokus stehen die Neuaufgabe des Kleinprojektfonds sowie herausragende Veranstaltungen zum Welterbetag und dem Geburtstag der Montanregion.

■ Neuaufgabe des Kleinprojektfonds: Förderung lokaler Initiativen

Der Kleinprojektfonds des Welterbevereins startet 2024 mittlerweile in die fünfte Runde. Der Fonds dient dazu, kleinere Vorhaben zu fördern, die einen direkten Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung des Welterbes leisten. Lokale Vereine, Institutionen und Privatpersonen sind aufgerufen, ihre Ideen einzureichen und von der finanziellen Unterstützung zu profitieren.

Vereinsgeschäftsführer Steve Ittershagen betont die besondere Rolle des Fonds: „Der Kleinprojektfonds ist zentraler Baustein der partizipativen Entwicklung der Montanregion. Um unser Welterbe lebendig und attraktiv zu gestalten, richten wir den Blick nun besonders auf Nachwuchsarbeit und Förderung von Kinder- und Jugendprojekten. Maßnahmen bei denen Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt stehen, liegen uns hier ganz besonders am Herzen. Welterbe ist nicht nur ein Auftrag für heute und hier – darin steckt auch das Versprechen, unsere einzigartige Geschichte weiter zu schreiben und für die nächsten Generationen zu erhalten.“

Alle Informationen, die Richtlinie und das Antragsformular sind auf der Internetseite des Welterbevereins zu finden:
www.montanregion-erzgebirge.de.

■ Veranstaltungshöhepunkte zum Welterbetag und Geburtstag der Montanregion

Anlässlich des Jubiläums plant der Welterbeverein gemeinsam mit den Kommunen und Vereinen zahlreiche Events und Termine, in denen die Montanregion präsentiert wird. Alle Bürger und Gäste sind herzlich eingeladen, zu erleben, was Welterbe bedeutet, was es ausmacht und welche Potenziale darin liegen.

Geschäftsführer Ittershagen freut sich auf das Festjahr: „Wir laden alle Interessierten herzlich ein: Begleiten Sie unser Welterbe im Jubiläumsjahr! Besondere Highlights werden die Feierlichkeiten zum Welterbetag am 2. Juni und anlässlich des Geburtstages am 6. Juli sein. Weiterhin unterstützen wir unter anderem verschiedene Stadt- und Vereinsfeste, planen einen Welterbe-Kindertag und begleiten das Studium Generale an der TU Bergakademie Freiberg.“

■ Hintergrund:

Am 6. Juli 2019 wurde auf der Sitzung des Welterbe-Komitees in Baku die Aufnahme der Montanregion in die Welterbeliste beschlossen. Mit der Ernennung zum Welterbe wurde der herausragenden gemeinsamen Geschichte Rechnung getragen. Sachsen und die Tschechische Republik haben sich verpflichtend dazu bekannt, unser Welterbe aktiv zu schützen, zu erhalten und zu vermitteln. Die Welterbestätte setzt sich aus 22 Bestandteilen zusammen – 17 auf sächsischer und 5 auf tschechischer Seite. Nur in Verbindung aller Bestandteile liegt der außergewöhnliche universelle Wert im Sinne der UNESCO begründet.

■ Ansprechpartner:

Kristin Hängekorb
haengekorb@montanregion-erzgebirge.de
Telefon: 03731 4196102 oder 0152 02346332



Allgemeine Informationen

Kursangebote der Volkshochschule im Landkreis Meißen e. V.

| Kurs-Nr. | Kurstitel | Ort | Beginndatum | Uhrzeit |
|------------|--|------------|-------------|---------|
| 24M535006 | maximal digital! – „Mediensprechstunde“ | Meißen | 01.02.2024 | 15:00 |
| 24M331001 | Basketball | Meißen | 01.02.2024 | 17:00 |
| 24A314003 | Mentale Strategien zur Stressreduktion | Coswig | 04.02.2024 | 09:30 |
| 23M410321 | Deutsch B1/1 | Meißen | 06.02.2024 | 08:30 |
| 24M533211 | Smartphones im Alltag für Fortgeschrittene | Meißen | 06.02.2024 | 15:00 |
| 24M145001 | Italienisch Kochen | Meißen | 09.02.2024 | 17:00 |
| 24M421233 | Englisch Aufbaukurs A 2, 3. Semester | Meißen | 26.02.2024 | 17:45 |
| 24M311010 | Yoga für Anfänger – Energie am Abend | Meißen | 26.02.2024 | 18:00 |
| 24M426101 | Französisch Grundkurs A1, 1. Semester | Meißen | 27.02.2024 | 17:00 |
| 24M436212 | Tschechisch weitergeführter Grundkurs A2, 1. Semester | Meißen | 27.02.2024 | 17:00 |
| 23M411201 | Deutsch Alpha 3 | Meißen | 28.02.2024 | 08:30 |
| 24M425112 | Spanisch für Anfänger weitergeführter Grundkurs A1, 2. Semester | Meißen | 28.02.2024 | 17:15 |
| 24M421101 | Englisch Grundkurs A1, 1. Semester | Meißen | 28.02.2024 | 17:30 |
| 24M338001 | Realistische Selbstverteidigung & Fitness für Frauen | Meißen | 28.02.2024 | 18:00 |
| 24M436222 | Online: Tschechisch Aufbaukurs A2, 2. Semester | Meißen | 28.02.2024 | 18:00 |
| 24M427112 | Italienisch für Anfänger weitergeführter Grundkurs A1, 2. Semester | Meißen | 28.02.2024 | 19:00 |
| 24M421220 | Englisch Aufbaukurs A2,1. Semester | Meißen | 28.02.2024 | 19:15 |
| 24M436302 | Tschechisch Konversationskurs B2 | Meißen | 29.02.2024 | 17:00 |
| 24M421118 | Englisch Grundkurs A1, 3. Semester | Meißen | 29.02.2024 | 18:45 |
| 24M421221 | Englisch Aufbaukurs A2,1. Semester | Meißen | 29.02.2024 | 18:45 |
| 24M427117 | Italienisch für Anfänger weitergeführter Grundkurs A1, 2. Semester | Meißen | 01.03.2024 | 16:30 |
| 24G532111 | Smartphones im Alltag für Neulinge | Großenhain | 07.03.2024 | 15:00 |
| 24M535007 | maximal digital! – „Mediensprechstunde“ | Meißen | 07.03.2024 | 15:00 |
| 24C317002 | Feldenkrais | Coswig | 07.03.2024 | 17:00 |
| 23M410372 | Deutschtest für Zuwanderer | Meißen | 08.03.2024 | 08:45 |
| 24M145101 | Ayurvedisch Vegan Kochen | Meißen | 09.03.2024 | 14:00 |
| 24C315002 | Qigong | Coswig | 11.03.2024 | 18:00 |
| 24C324003 | Gymnastik für Ältere | Coswig | 14.03.2024 | 10:00 |
| 24G426112 | Französisch, weitergeführter Grundkurs A1, 2. Semester | Großenhain | 14.03.2024 | 17:30 |
| 24G2220002 | Aquarellmalen | Großenhain | 15.03.2024 | 09:00 |
| 24C318002 | ACEM Meditation | Coswig | 15.03.2024 | 15:00 |

Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V., Geschäftsstelle Radebeul,
Sidonienstraße 1 a, 01445 Radebeul
Tel.: +49 (0) 351 65 27 69 30, Mail: Uhlemann@vhs-lkmeissen.de
www.vhs-lkmeissen.de



Danke

an alle Spender, Unterstützer und Helfer des Benefiz-Weihnachtskonzerts 2023

Am 16.12.2023 fand das 2. Benefiz-Weihnachtskonzert in der Kirche Unkersdorf, dieses Mal zugunsten des Vereins „Häusliche Palliativversorgung Weißeritzkreis e.V.“ statt. Dank der zahlreichen Gäste konnten 1000,-€ am Abend der Veranstaltung an den Verein übergeben werden.



Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle an die Künstler des Abends Corina Liebmann alias Soul mama und die Band Constappella, die mit ihrem Programm den Gästen einen wundervollen Abend beschert haben und komplett auf ihre Gagen zugunsten des Vereins verzichtet haben. Auch möchten wir uns besonders bei den Vertretern der Kirche Unkersdorf, Frau Margit Hegelwald und Herrn Otfried Kotte sowie den Helfern der IG Röhrsdorf Kathleen Winkler, Ronny Striegler-Valley, Franziska und Jörn Buchheim für die Unterstützung und unkomplizierte Hilfe bei der Organisation sowie Essens- und Getränkeversorgung bedanken.

Euer ORGA-TEAM Kultur für Klipphausen

www.kultur fuer klipphausen.de